Bundesrechnungshof

Bericht

an das
Bundesministerium der Finanzen

nach § 88 Absatz 2 BHO

über die Verwendungsnachweisprüfung im Mehr-Ebenen-System der Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 4 - 2017 - 1258/2. Bericht

Bonn, den 24. Juni 2019

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Ausgangslage	6
1.1	Finanzhilfen nach dem KInvFG	6
1.2	Neue Steuerungs- und Kontrollrechte des Bundes bei Finanzhilfen	8
2	Umsetzung des KInvFG in den Ländern	9
2.1	Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	10
2.2	Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung	12
2.3	Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendung	14
3	Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bund	15
4	Gesamtwürdigung und Empfehlungen	17
5	Stellungnahme des BMF und Abschließende Würdigung des Bundesrechnungshofes	19

0 Zusammenfassung

Der Bund unterstützt die Länder mit Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel sind je zur Hälfte für das Infrastrukturprogramm und das Schulsanierungsprogramm vorgesehen. Die Umsetzung der beiden Förderprogramme ist Angelegenheit der Länder.

Schwerpunktmäßig hat der Bundesrechnungshof geprüft, wie die Länder die Verwendungsnachweisprüfung geregelt haben, und wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellt. Dabei hat er im Wesentlichen folgendes festgestellt:

0.1 Die Länder haben jeweils eigene und inhaltlich sehr unterschiedliche Regelungen zu Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung getroffen. Sie lassen sich in drei verschiedene Modelle einordnen. (Nrn. 2.1, 2.2)

0.2 Je nach Prüfungsintensität der Verwendungsnachweisprüfung auf Ebene der Länder variiert auch die Wahrscheinlichkeit, mit der die Länder zweckwidrige Verwendungen der Bundesmittel entdecken können. Daher hat der Bundesrechnungshof den drei Modellen der Verwendungsnachweisprüfung stufenweise verschiedene Entdeckungswahrscheinlichkeiten (gering, mittel, hoch) zugeordnet. (Nr. 2.3)

0.3 Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Länder bei über der Hälfte der Finanzhilfen nach dem KInvFG die Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung so geregelt haben, dass nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, eventuelle zweckwidrige Verwendungen der Finanzhilfen des Bundes in den Kommunen entdecken zu können. Diese nur schwach wirksamen Eigenkontrollen der Länder betreffen ein Fördervolumen des KInvFG von über 3,8 Mrd. Euro. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob und inwieweit Finanzhilfen des Bundes tatsächlich zweckwidrig verwendet werden. (Nr. 2.3)

0.4 Das BMF geht bei seiner eigenen vom Grundgesetz geforderten Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung undifferenziert vor. Es berücksichtigt die unterschiedliche Prüfungsintensität der Länder bei seiner Verwendungsnachweisprüfung nicht. Da es die Angaben der

Länder zur zweckentsprechenden Mittelverwendung nur auf ihre Plausibilität prüft, besteht ebenenübergreifend bei Bund, Ländern und Kommunen unter dem Strich die Gefahr, dass das BMF eventuelle zweckwidrige Verwendungen nicht entdecken kann. (Nr. 3)

0.5 Der Bundesrechnungshof bewertet es als kritisch, dass für mehr als die Hälfte der Finanzhilfen, die der Bund den Ländern für Zwecke des KInvFG zur Verfügung stellt, nur eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit für den Fall einer tatsächlichen Fehlverwendung besteht. Bei einem Fördervolumen von insgesamt 7 Mrd. Euro hält es der Bundesrechnungshof für geboten, dass der Bund länderübergreifend im Mehr-Ebenen-System aus Bund, Ländern und Kommunen eine insgesamt vergleichbar hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendungen sicherstellt. (Nr. 4)

0.6 Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher dem BMF, die Umsetzungsmodelle der Länder zum KInvFG mit Blick auf die landeseigenen Verwendungsnachweisprüfungen zu analysieren. Das Ergebnis seiner Analyse sollte das BMF bei seiner eigenen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berücksichtigen. Ferner sollte das BMF unter Anwendung der Kontrollrechte des Bundes beim Infrastrukturprogramm stichprobenartig eigene vertiefte Prüfungen vornehmen und sich hierzu Unterlagen vorlegen lassen. Daneben sollte es bei künftigen Finanzhilfen die Steuerungsrechte des Bundes dahingehend anwenden, dass den Ländern auferlegt wird, die Verwendungsnachweise zumindest stichprobenartig selbst vertieft zu prüfen. (Nr. 4)

0.7 Das BMF hat mitgeteilt, dass es derzeit keine hinreichenden Gründe sehe, die Intensität seiner Verwendungsnachweisprüfung an der Ausgestaltung der ländereigenen Regelungen auszurichten. Daher werde es keine zwischen den Ländern systematisch differenzierte Verwendungsnachweisprüfung durchführen. Auch sehe es bislang keine Veranlassung, seine Prüfverfahren zu ändern oder die Kontrollrechte des Bundes intensiver anzuwenden. Es beabsichtige daher nicht, sich künftig für angemessene Stichproben Unterlagen vorlegen zu lassen. Schließlich zielen nach Auffassung des BMF die Steuerungsrechte nicht auf die Ausgestaltung und Durchführung der ländereigenen Verwendungsnachweisprüfung ab. Daher lehnt es das BMF ab, unter Anwen-

dung der Steuerungsrechte den Ländern aufzugeben, selbst vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen vorzunehmen. (Nr. 5)

0.8 Der Bundesrechnungshof hält es weiterhin für erforderlich, dass das BMF die vom Verfassungsgeber geschaffenen Kontrollmechanismen ausschöpft. Denn zweckwidrige Verwendungen entziehen die Bundesmittel den Zielen des Gesetzgebers. Daher hält es der Bundesrechnungshof auch weiterhin für notwendig, dass gleichartige Entdeckungswahrscheinlichkeiten zweckwidriger Verwendungen in den Ländern bestehen. Da das BMF seine Verwendungsnachweisprüfung derzeit als stark vereinfachte Plausibilitätsprüfung durchführt, hält der Bundesrechnungshof eine Entdeckung zweckwidriger Verwendungen für eher zufallsbedingt. (Nr. 5)

1 Ausgangslage

1.1 Finanzhilfen nach dem KInvFG

Der Bund unterstützt die Länder nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) finanziell. Dabei gewährt er den Ländern Finanzhilfen

- zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz (Infrastrukturprogramm) sowie
- zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz (Schulsanierungsprogramm).

Das Volumen dieser Finanzhilfen beläuft sich auf insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel sind je zur Hälfte für das Infrastrukturprogramm und das Schulsanierungsprogramm vorgesehen. Im Jahr 2015 regelte der Bund im KInvFG zunächst die Grundlagen für das Infrastrukturprogramm.[1] Im Jahr 2017 erweiterte er das KInvFG um das Schulsanierungsprogramm.[2]

Das KInvFG regelt für die beiden Förderprogramme u. a. die Förderziele und -bereiche, die Verteilung und Bewirtschaftung der Mittel sowie die Rückforderung von Mitteln. Die Umsetzung der beiden Förderprogramme ist Angelegenheit der Länder. Einzelheiten zur Durchführung sind in den jeweiligen zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen (BLV) geregelt. Die BLV für das Infrastrukturprogramm (BLV I) schlossen Bund und Länder am 20. August 2015, die BLV für das Schulsanierungsprogramm (BLV II) am 20. Oktober 2017.

Die folgende Tabelle 1 zeigt sowohl für das Infrastrukturprogramm, als auch für das Schulsanierungsprogramm zum Stichtag 30. April 2019 den Umfang der bisher abgerufenen Mittel.

---

1 KInvFG vom 24. Juni 2015, BGBl. I 2015, 974, 975 f.
2 KInvFG vom 14. August 2017, BGBl. I 2017, 3122, 3127 ff.

Tabelle 1

Mittelabruf Finanzhilfen des Infrastrukturprogramms und des Schulsanierungsprogramms, Stand 30. April 2019

Land	Infrastrukturprogramm (§§ 1 ff. KInvFG)			Schulsanierungsprogramm (§§ 10 ff. KInvFG)		
	insgesamt	Mittelabruf Stand: 30. April 2019		insgesamt	Mittelabruf Stand: 30. April 2019	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
Baden-Württemberg	247,7	150,6	60,8	251,2	0,0	0,0
Bayern	289,2	114,3	39,5	293,0	0,3	0,1
Berlin	137,8	84,2	61,1	140,4	0,0	0,0
Brandenburg	107,9	70,6	65,4	102,4	0,0	0,0
Bremen	38,8	16,6	42,9	42,4	1,0	2,3
Hamburg	58,4	39,3	67,3	61,4	5,7	9,2
Hessen	317,1	87,2	27,5	330,0	1,8	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	6,0	7,6	75,2	0,0	0,0
Niedersachsen	327,5	153,3	46,8	288,8	10,0	3,5
Nordrhein-Westfalen	1 125,6	474,4	42,1	1 120,6	26,1	2,3
Rheinland-Pfalz	253,2	71,7	28,3	256,6	0,5	0,2
Saarland	75,3	19,0	25,3	72,0	0,1	0,2
Sachsen	155,8	82,3	52,8	177,9	0,1	0,1
Sachsen-Anhalt	110,9	53,2	48,0	116,4	0,0	0,0
Schleswig-Holstein	99,5	32,0	32,2	99,7	0,0	0,0
Thüringen	75,8	49,6	65,4	71,8	0,9	1,2
Gesamt	**3 500,0**	**1 504,4**	**43,0**	**3 500,0**	**46,4**	**1,3**

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (BMF).

1.2 Neue Steuerungs- und Kontrollrechte des Bundes bei Finanzhilfen

Im Jahr 2017 wurde die Finanzhilfekompetenz des Bundes erweitert. Dabei wurde u. a. Artikel 104b Grundgesetz neu gefasst.[3] Der Bund erhielt verbesserte Steuerungsrechte, um einen effektiven und effizienten Einsatz der Bundesmittel zu gewährleisten.[4] So eröffnet Artikel 104b Absatz 2 Satz 2 und 3 Grundgesetz dem Bund die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Ländern auch Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen festzulegen. Daneben erhielt die Bundesregierung verstärkte Kontrollrechte, um die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel zu gewährleisten.[5] Seither kann sie auf der Grundlage von Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz anlassunabhängig Berichte und Akten verlangen sowie Erhebungen bei allen Behörden durchführen.

Das BMF hat eine „Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes" (Leitlinie) mit allen Bundesressorts abgestimmt und herausgegeben.[6] Die Leitlinie enthält Empfehlungen für die praktische Anwendung der Regelungen. Für die Umsetzung der verstärkten Kontrollrechte schlägt die Leitlinie ein gestuftes Verfahren vor. Im ersten Schritt soll der Bund zusätzliche Berichte der Länder verlangen. Dabei sollen turnusmäßig Verwendungsnachweise vorgelegt werden, mit denen die zweckentsprechende Mittelverwendung der einzelnen Fördermaßnahmen „belegt" wird. Als weitergehendes Mittel der Informationsbeschaffung soll der Bund Akten anfordern. Schließlich können als stärkstes Kontrollmittel Erhebungen bei mit der Mittelbewirtschaftung befassten Behörden der Länder und Kommunen durchgeführt werden.

Im Jahr 2019 wurden Artikel 104b und 104c Grundgesetz erneut geändert.[7] Die Steuerungsrechte des Bundes blieben dabei zwar unverändert und gelten weiterhin sowohl für das Infrastrukturprogramm, als auch für das Schulsanierungsprogramm. Allerdings gelten die mit der Reform 2017 verstärkten Kontrollrechte der Bundesregierung nunmehr nicht mehr für die von Artikel 104c Grundgesetz geregelten Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungs-

---

3 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. I 2017 S. 2347.
4 BT-Drs. 18/11131, S. 17.
5 BT-Drs. 18/12588, S. 33.
6 Schreiben des BMF vom 23. Oktober 2018, Gz. V A 1 - FV 1020/17/10003 :001.
7 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) vom 28. März 2019, BGBl. I 2019 S. 404.

infrastruktur.[8] Hier kann die Bundesregierung zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung jetzt nur noch Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.[9]

Damit gelten für die beiden Säulen des KInvFG seit Inkrafttreten des neuen Artikel 104c Grundgesetz zwei unterschiedliche Kontrollsysteme: Für die erste Säule, das Infrastrukturprogramm, gelten wie bislang die erweiterten Kontrollrechte der Bundesregierung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz. Für die zweite Säule, das Schulsanierungsprogramm, stehen der Bundesregierung dagegen nur die eingeschränkten Kontrollrechte nach Artikel 104c Satz 3 Grundgesetz zur Verfügung.

2 Umsetzung des KInvFG in den Ländern

Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfen des KInvFG zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.[10] Die meisten Länder bewirtschaften sie unmittelbar in ihrem Haushalt, manche führen sie in einem Sondervermögen.

Die Länder haben jeweils eigene und inhaltlich sehr unterschiedliche Regelungen zur Umsetzung des KInvFG erlassen. Diese sind Ausdruck ihrer staatlichen Autonomie. Sie ermöglichen es den Ländern, die Verteilung der Finanzhilfen ihren jeweiligen Strukturen und administrativen Besonderheiten entsprechend zu organisieren. So haben manche Länder gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung des KInvFG geschaffen, andere bedienen sich untergesetzlicher Instrumente, wie Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben der zuständigen Ministerien.

Neben den Kommunen können auch nicht-kommunale Träger kommunaler Aufgaben (private Träger) Fördermittel für geeignete Investitionen erhalten.

Der Bundesrechnungshof hat die Regelungen der Länder zur Umsetzung des KInvFG ausgewertet und für jedes Land deskriptiv mit Schwerpunkten zusammengefasst. Die Anlagen 1 und 2 dieses Berichts geben einen Überblick zur Finanzierungssystematik und zu den unterschiedlichen Verwaltungsverfahren. Anlage 3 enthält detaillierte Informationen für jedes Land in Textform und als Schaubild.

---

8 Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz verweist nur auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 Grundgesetz.
9 Artikel 104c Satz 3 Grundgesetz.
10 §§ 6 Absatz 2 Satz 1, 14 KInvFG.

Insbesondere hat der Bundesrechnungshof schwerpunktmäßig betrachtet,

- wie die Länder vor Beginn der Fördermaßnahmen verfahren, um den Kommunen die Finanzhilfen des KInvFG bereitzustellen (Nr. 2.1),
- wie die Kommunen die Verwendung der Mittel nachweisen, und die Länder diese Nachweise prüfen (Nr. 2.2) sowie
- welche Entdeckungswahrscheinlichkeiten zweckwidriger Verwendungen daraus resultieren, bevor das BMF seine Verwendungsnachweisprüfung beginnt (Nr. 2.3).

2.1 Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn

Für das Infrastrukturprogramm macht der Bund den Ländern keine Vorgaben, wie sie den Kommunen die Fördermittel des KInvFG zur Verfügung stellen. Beim Schulsanierungsprogramm hat er Grundzüge des Verfahrens zur Mittelvergabe geregelt.[11]

Die 16 Länder verfahren sehr unterschiedlich, um den Kommunen die Finanzhilfen des KInvFG vor Beginn der Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Um die verschiedenen Länderregelungen gleichwohl einfach und vergleichbar darstellen zu können, hat der Bundesrechnungshof zwei Modelle gebildet. Diese Modelle sind auf wenige Merkmale reduziert und für beide Förderprogramme des KInvFG anwendbar. Kleinere Verfahrensunterschiede innerhalb der beiden Modelle sind möglich. Der Bundesrechnungshof unterscheidet zwischen dem sogenannten Weiterleitungsmodell und dem Bewilligungsmodell:

Weiterleitungsmodell

Beim Weiterleitungsmodell können Kommunen direkt mit den Fördermaßnahmen beginnen. Sie müssen dem Land erst bis zu einem bestimmten Anmeldetermin oder beim ersten Mittelabruf nähere Informationen zur Maßnahme mitteilen. Die Kommunen können innerhalb der ihnen zugewiesenen Mittel frei entscheiden, für welche Maßnahmen sie die Finanzhilfen einsetzen.

Bewilligungsmodell

Beim Bewilligungsmodell führen die Länder vor Beginn der Maßnahme ein jeweils auf diese Maßnahme bezogenes Antrags- und Bewilligungsverfahren durch. Dabei beantragen die Kommunen innerhalb der ihnen zugewiesenen

[11] § 5 BLV II.

Mittel ihre Fördermaßnahmen bei den zuständigen Genehmigungsstellen des Landes. In den Ländern gibt es unterschiedliche Vorgaben, welche Informationen und Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Dementsprechend variiert auch die Intensität der von den Ländern durchzuführenden Prüfung der Maßnahme. Die Verfahren in den drei Stadtstaaten ähneln dem Bewilligungsmodell.

Die folgende Tabelle 2 stellt dar, wie viele Länder jeweils das Weiterleitungs- bzw. das Bewilligungsmodell gewählt haben.

Tabelle 2

Verteilung der beiden Modelle zur Mittelvergabe auf die 16 Länder, jeweils getrennt nach Infrastruktur- und Schulsanierungsprogramm

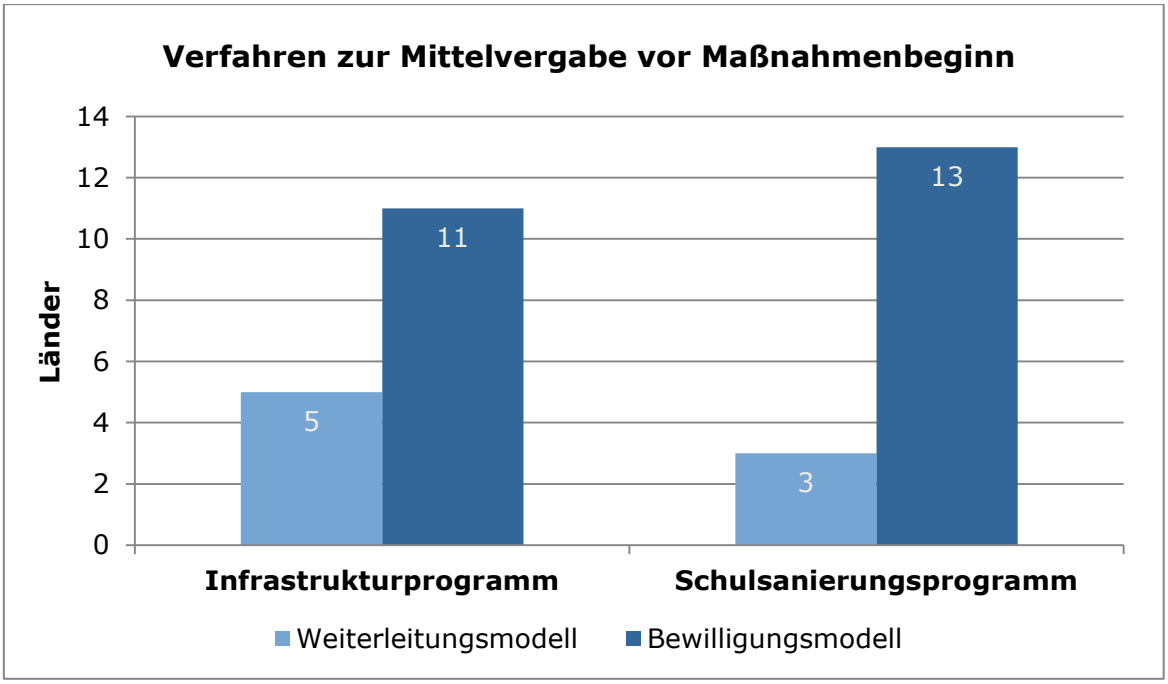

Quelle: Bundesrechnungshof.

Beim Infrastrukturprogramm stellen 5 Länder die Finanzhilfen nach dem Weiterleitungsmodell bereit, und 11 Länder nach dem Bewilligungsmodell. Beim Schulsanierungsprogramm stellen 3 Länder die Finanzhilfen nach dem Weiterleitungsmodell und 13 Länder nach dem Bewilligungsmodell zur Verfügung.

Die Verfahren zur Mittelvergabe, und dabei insbesondere das Bewilligungsmodell, können zwar eine Steuerungswirkung für eine zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel haben. Entscheidend für die Gewährleistung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung ist für den Bundesrechnungshof jedoch eine „leistungsstarke" Verwendungsnachweisprüfung.

2.2 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

Den Ländern obliegt es, nach Abschluss der Fördermaßnahmen die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel zu prüfen.[12] Der Bund hat den Ländern keine Kriterien vorgegeben, wie sie die Verwendungsnachweisprüfung für die Finanzhilfen des KInvFG durchführen sollen.

Aus den landesrechtlichen Regelungen ergibt sich, wie die Verwendungsnachweisprüfung zwischen den Kommunen und den Ländern erfolgen soll. Die Vorgaben der Länder an den Umfang der von den Kommunen zu erbringender Verwendungsnachweise unterscheiden sich zum Teil stark. Dementsprechend unterscheidet sich auch die Prüfungsintensität in den Ländern.

Die verschiedenen Regelungen lassen sich zur Vereinfachung in drei Modelle einordnen. Auch diese Modelle sind auf wesentliche Merkmale reduziert und für beide Förderprogramme anwendbar. Der Bundesrechnungshof unterscheidet zwischen der sogenannten Einfachen Plausibilitätsprüfung, der Qualifizierten Plausibilitätsprüfung und der Vertieften Prüfung:

Einfache Plausibilitätsprüfung

Bei der Einfachen Plausibilitätsprüfung stellen die Kommunen den Ländern im Verwendungsnachweis eine Kurzbeschreibung für jede geförderte Maßnahme zur Verfügung. Daneben bestätigen die Kommunen pauschal, ob alle Regelungen zum KInvFG, insbesondere zum Förderbereich, zum Förderzeitraum und zur Mittelanforderung eingehalten wurden. Die Länder prüfen diese Angaben sodann auf ihre Plausibilität.

Qualifizierte Plausibilitätsprüfung

Die Qualifizierte Plausibilitätsprüfung beinhaltet dieselben Anforderungen wie bei der Einfachen Plausibilitätsprüfung. Darüber hinaus legen die Kommunen hier einen Sachbericht, weitere Erklärungen zur Einhaltung maßgeblicher Vorschriften, einen zahlenmäßigem Nachweis und eine Belegliste vor. Die Länder prüfen diese Angaben und Unterlagen sodann auf ihre Plausibilität.

---

[12] Gemäß § 6 Absatz 1 BLV I und § 8 Absatz 1 BLV II übersenden die Länder dem Bund für dessen eigene Prüfung der Mittelverwendung eine Übersicht über die durch die Länder geprüften Verwendungsnachweise.

Vertiefte Prüfung

Die Vertiefte Prüfung beinhaltet dieselben Anforderungen wie bei der Qualifizierten Plausibilitätsprüfung. Darüber hinaus geben die Länder vor, dass eine bestimmte Stichprobe der geförderten Maßnahmen vertieft zu prüfen ist. Für diese Prüfung sollen zusätzlich alle Rechnungsbelege herangezogen werden. Ferner sollen anlassbezogen Bauunterlagen eingesehen und Maßnahmen vor Ort besichtigt werden. Die Länderregelungen sehen die vertieft zu prüfende Stichprobe für 5 % oder 10 % der geförderten Maßnahmen vor. In einem Land sollen die Maßnahmen flächendeckend vertieft geprüft werden.

Die folgende Tabelle 3 stellt dar, wie viele Länder in den beiden Säulen jeweils von einem der drei Modelle zur Verwendungsnachweisprüfung Gebrauch machen.

Tabelle 3

Verteilung der drei Modelle zur Verwendungsnachweisprüfung auf die 16 Länder, jeweils getrennt nach Infrastruktur- und Schulsanierungsprogramm

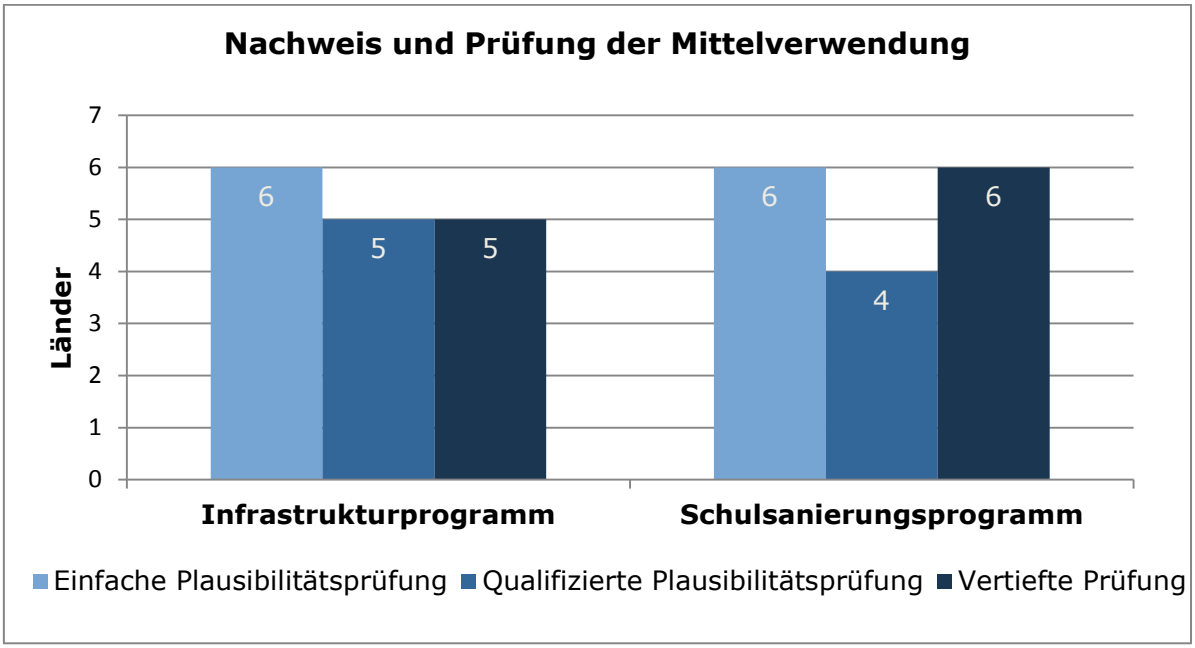

Quelle: Bundesrechnungshof.

Beim Infrastrukturprogramm ist die Verwendungsnachweisprüfung in 6 Ländern als Einfache Plausibilitätsprüfung geregelt, und in jeweils 5 Ländern als Qualifizierte Prüfung und Vertiefte Prüfung. Beim Schulsanierungsprogramm haben 6 Länder die Einfache Plausibilitätsprüfung vorgesehen, 4 Länder die Qualifizierte Prüfung und 6 Länder die Vertiefte Prüfung.

2.3 Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendung

Die Prüfungsintensität der Verwendungsnachweisprüfungen auf Ebene der Länder unterscheidet sich je nach dem gewählten Prüfungsmodell. In Abhängigkeit von der Prüfungsintensität variiert auch die Wahrscheinlichkeit, mit der die Länder auf der Grundlage ihrer Verwendungsnachweisprüfung zweckwidrige Verwendungen der Bundesmittel entdecken können.

Der Bundesrechnungshof hat den drei Modellen der Verwendungsnachweisprüfung daher stufenweise verschiedene Entdeckungswahrscheinlichkeiten (gering, mittel, hoch) zugeordnet. So schätzt der Bundesrechnungshof die Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendungen als gering ein, wenn die Verwendungsnachweisprüfung als Einfache Plausibilitätsprüfung geregelt ist. Hingegen sieht er eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit, wenn die Verwendungsnachweise vertieft geprüft werden.

Die folgende Tabelle 4 gewichtet die Entdeckungswahrscheinlichkeit anhand der drei Modelle zur Verwendungsnachweisprüfung.

Tabelle 4

Stufenweise Gewichtung der Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Mittelverwendungen in den Ländern

Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung	Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendung
Einfache Plausibilitätsprüfung	Gering
Qualifizierte Plausibilitätsprüfung	Mittel
Vertiefte Prüfung	Hoch

Quelle: Bundesrechnungshof.

Das KInvFG stellt den Ländern bei beiden Förderprogrammen unterschiedlich hohe Fördersummen zur Verfügung.[13]

Die folgende Tabelle 5 stellt dar, wie sich die verteilten Fördermittel auf die drei Stufen der Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendungen verteilen.

[13] §§ 2, 11 KInvFG.

Tabelle 5

Zuordnung der drei Stufen der Entdeckungswahrscheinlichkeit zu den verteilten Fördermitteln, jeweils getrennt für das Infrastruktur- und das Schulsanierungsprogramm

Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendung	Infrastruktur-programm		Schulsanierungs-programm	
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %
Gering	1 935,9	55	1 904,9	54
Mittel	881,2	25	839,7	24
Hoch	682,9	20	755,4	22
Gesamt	**3 500,0**	**100**	**3 500,0**	**100**

Quelle: Bundesrechnungshof.

Aus dieser Zuordnung ergibt sich, dass die Länder für Fördermittel in Höhe von 3,8 Mrd. Euro die Verfahren zur Verwendungsnachweisprüfung so geregelt haben, dass die Wahrscheinlichkeit, zweckwidrige Verwendungen zu entdecken, gering ist. Dies bedeutet, dass bei rund 55 % der vom Bund den Ländern insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel (7 Mrd. Euro) nur schwach wirksame Eigenkontrollen der Länder implementiert sind.

3 Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bund

Der Bund hat die Einhaltung des KInvFG zu überprüfen.[14] Dabei muss er auch die vom Grundgesetz geforderte zweckentsprechende Mittelverwendung prüfen.

Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel übersenden die Länder dem BMF zweimal jährlich eine Übersicht über ihre abge-

[14] § 6 Absatz 2 BLV I und § 8 Absatz 2 BLV II.

schlossenen Maßnahmen.[15] Diese Übersichten enthalten für jede Maßnahme neben einer Kurzbeschreibung die pauschale Bestätigung, dass alle Regelungen zum KInvFG, insbesondere zum Förderbereich, zum Förderzeitraum und zur Mittelanforderung eingehalten wurden. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Kurzbeschreibung teilweise nur wenige Wörter umfasst. Die Länder nutzen für den Verwendungsnachweis eine vom BMF vorgegebene Excel-Tabelle. Belege oder weitere Unterlagen müssen die Länder nicht vorlegen.

Das BMF prüft die Angaben der Länder lediglich auf Plausibilität. Dabei kontrolliert es insbesondere, ob die Angaben des Förderbereichs zutreffend erscheinen, und ob die Maßnahme in der Kurzbeschreibung „ausreichend" beschrieben ist. Die Excel-Tabellen prüft es automatisiert auf offensichtliche Fehler. Bei Unstimmigkeiten fragt es in wenigen Fällen bei den Ländern nach. Die von den Ländern sodann zu machenden Angaben beschränken sich meist darauf, die Kurzbeschreibung zu konkretisieren oder offensichtliche Fehler zu berichtigen. Auch die weiteren Angaben der Länder prüft das BMF sodann lediglich auf Plausibilität.

Die Umsetzungsregelungen der Länder zum KInvFG hat das BMF nicht mit Blick auf die Prüfungsintensität der landeseigenen Verwendungsnachweisprüfungen analysiert. Somit fehlt ihm ein Überblick über die unterschiedlich hohen Wahrscheinlichkeiten in den Ländern, dass jeweils deren Eigenkontrollen zweckwidrige Verwendungen der Bundesmittel entdecken. In der Folge hat das BMF die unterschiedlichen Entdeckungswahrscheinlichkeiten zweckwidriger Verwendungen auch nicht bei seiner eigenen Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigen können.

Das BMF wendet zur Umsetzung der Kontrollrechte des Bundes für das Infrastrukturprogramm nicht das gestufte Prüfverfahren seiner eigens geschaffenen Leitlinie[16] an. So führt es stichprobenartig weder vertiefte Prüfungen durch, noch lässt es sich Unterlagen vorlegen.

---

[15] § 7 Absatz 2 KInvFG, § 6 Absatz 1 BLV I und § 8 Absatz 1 BLV II. Ursprünglich war beim Infrastrukturprogramm nur ein jährlicher Berichtstermin vorgesehen. Die Ausweitung erfolgte im Jahr 2017 über § 7 Absatz 2 KInvFG im Zusammenhang mit der Einführung des Schulsanierungsprogramms. § 6 Absatz 1 BLV I wurde dabei jedoch nicht angepasst.

[16] Vgl. Fn. 6.

4 Gesamtwürdigung und Empfehlungen

Bei einem Fördervolumen von 7 Mrd. Euro hält es der Bundesrechnungshof für erforderlich, dass das BMF länderübergreifend sicherstellt, dass die Finanzhilfen des KInvFG zweckentsprechend eingesetzt werden. Je intensiver BMF und Länder ihre Verwendungsnachweisprüfungen durchführen, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, zweckwidrige Verwendungen entdecken zu können. Zudem hätte dies präventive Wirkung.

Die Regelungen der Länder zur Verwendungsnachweisprüfung stehen zwar im Einklang mit den Vorgaben der BLV I und II. Das BMF hat jedoch keine Kriterien für die von den Ländern vorzunehmende Verwendungsnachweisprüfung vorgegeben. Dies hat zur Folge, dass bei mehr als der Hälfte der nach dem KInvFG verteilten Finanzhilfen nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass zweckwidrige Verwendungen von Bundesmitteln durch die Kommunen vom „Kontrollschirm" der Länder erfasst werden können. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob und inwieweit Finanzhilfen des Bundes tatsächlich zweckwidrig verwendet werden. Doch selbst eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit für ein Fördervolumen von über 3,8 Mrd. Euro bewertet der Bundesrechnungshof als kritisch.

Da das BMF für seine Verwendungsnachweisprüfung die Angaben der Länder nur auf ihre Plausibilität prüft, besteht ebenenübergreifend bei Bund, Ländern und Kommunen die Gefahr, dass das BMF eventuelle zweckwidrige Verwendungen nicht entdecken kann.

Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das BMF seine Verwendungsnachweisprüfung so durchführt, dass länderübergreifend im Mehr-Ebenen-System unter dem Strich eine vergleichbar hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendungen sichergestellt werden kann. So wäre auch mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene Verwendungsnachweisprüfung eine bundeseinheitliche Umsetzung des KInvFG gewährleistet.

Damit das BMF bei seiner eigenen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung die unterschiedlichen Entdeckungswahrscheinlichkeiten in den Ländern berücksichtigen oder gar auffangen kann, sollte es zunächst die Länderregelungen analysieren und sich einen Überblick über die verschiedenen Prüfungsintensitäten in den Ländern verschaffen. Dadurch wäre es in der La-

ge, eine vergleichsweise geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit in einigen Ländern durch eine eigene intensivere Prüfung ausgleichen zu können.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes sollte das BMF für das Infrastrukturprogramm die vom Verfassungsgesetzgeber gestärkten Kontrollrechte des Bundes anwenden und stichprobenartig eigene vertiefte Prüfungen vornehmen und sich hierzu Unterlagen vorlegen lassen.

Daneben sollte der Bund seine Steuerungsrechte bei künftigen Finanzhilfen so nutzen, dass er auch den Ländern auferlegt, selbst zumindest stichprobenartig vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz, da seine Kontrollrechte hier nicht mehr ausreichen, um anlassunabhängig eigene Stichproben durchzuführen und sich Unterlagen vorlegen zu lassen.

Auf diese Weise ließe sich bei Finanzhilfen des Bundes länderübergreifend im Mehr-Ebenen-System aus Bund, Ländern und Kommunen eine insgesamt vergleichbar hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit zweckwidriger Verwendungen sicherstellen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF,

1. die Umsetzungsregelungen der Länder zum KInvFG mit Blick auf die Prüfungsintensität der landeseigenen Verwendungsnachweisprüfungen zu analysieren und das Ergebnis der Analyse bei seiner eigenen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des KInvFG zu berücksichtigen,
2. seine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung unter Anwendung der Kontrollrechte des Bundes durchzuführen und sich beim Infrastrukturprogramm für angemessene Stichproben Unterlagen vorlegen zu lassen sowie
3. künftig unter Anwendung der Steuerungsrechte des Bundes, insbesondere bei Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz, den Ländern aufzugeben, selbst vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen zumindest stichprobenartig durchzuführen.

5 Stellungnahme des BMF und Abschließende Würdigung des Bundesrechnungshofes

Zu Empfehlung 1

Das BMF hat bestätigt, dass es bei seiner Verwendungsnachweisprüfung keine systematische Unterscheidung der Länder vornehme. Es behandele alle Länder gleich. Die Anzahl der Rückfragen an die Länder variiere jedoch. Dies korrespondiere nicht in Gänze mit den vom Bundesrechnungshof dargestellten Unterschieden zwischen den ländereigenen Regelungen. Das BMF hat begrüßt, dass die Feststellungen des Bundesrechnungshofes neue Erkenntnisse zu den Prüfverfahren in den Ländern geliefert haben. Es werde die Auswertungen des Bundesrechnungshofes zu den landeseigenen Regelungen der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigen. Es gäbe jedoch keine Hinweise, dass die unterschiedlichen Regelungen der Länder zur Umsetzung des KInvFG im Ergebnis zu einem unterschiedlich hohen Maß an nicht zweckentsprechenden Verwendungen der Finanzhilfen geführte haben. Daher sehe das BMF derzeit keine hinreichenden Gründe für eine zwischen den Ländern differenzierte Verwendungsnachweisprüfung in dem Maß, wie es der Bundesrechnungshof empfohlen hat. Es werde somit die Intensität seiner Verwendungsnachweisprüfung nicht maßgeblich an der Ausgestaltung der ländereigenen Regelungen ausrichten.

Zweckwidrige Verwendungen entziehen die Bundesmittel den Zielen des Gesetzgebers. Der Bundesrechnungshof hält es daher weiterhin für erforderlich, dass gleichartige Entdeckungswahrscheinlichkeiten zweckwidriger Verwendungen in den Ländern bestehen. Daher geht es dabei nicht lediglich um den Prozess, „alle Länder gleich zu behandeln". Denn allein dadurch, dass die Länder ungleiche Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung getroffen haben, ist es Aufgabe des BMF, gerade hier eine Gleichartigkeit in der Wirkung der Regelungen zu erzielen.

Zu Empfehlung 2

Das BMF hat ausgeführt, dass es seine eigene Verwendungsnachweisprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durchführe. Es habe in 389 Fällen Rückfragen an die Länder gestellt. Dies entspricht 11,9 % der bislang insgesamt überprüften 3 258 Maßnahmen. Diese führten seit Beginn des Infrastrukturprogrammes in zwei Fällen dazu, dass das BMF die Förderfähigkeit der Maßnahme abgelehnt

habe und eine Rückforderung an die Länder geltend gemacht habe. Diese seien von den Ländern erfüllt worden. In drei weiteren Fällen hätten die vom BMF geltend gemachten Rückforderungen dazu geführt, dass die Länder die Maßnahmen zurückgezogen hätten. Ausweislich der Leitlinie seien die Kontrollrechte des Bundes nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz „mit Augenmaß" anzuwenden. Sowohl die Bundesregierung, als auch die Länder seien an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden. Das BMF habe keine Anzeichen, dass die Länder hiergegen verstoßen würden und es „in erheblichem Maße" zu zweckwidrigen Verwendungen käme. Insofern halte das BMF eine intensivere Anwendung der verstärkten Kontrollrechte des Bundes derzeit nicht für erforderlich.

Für eventuelle weitergehende Prüfmaßnahmen entsprechend der Leitlinie sei zusätzlich zu beachten, dass ausweislich der BLV I und BLV II eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten sollten.[17] Der Bund überprüfe die Einhaltung der Bestimmungen des KInvFG unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes angemessen.[18] Das BMF entspreche diesen Vorgaben, indem es die Verwendungsnachweise mit dem vor Beginn der Finanzhilfen des KInvFG vorhandenen Personal prüfe. Dies seien sechs Vollzeitäquivalente, die mit dem Vollzug des KInvFG befasst und zugleich mit weiteren Aufgaben betraut seien. Angesichts der Vielzahl der zu prüfender Verwendungsnachweise sei bei einer Erweiterung der Prüfungsaktivitäten einschließlich der Vorlage von Unterlagen entsprechend der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes ein erheblicher Aufbau von Personalkapazitäten beim BMF erforderlich.

Die Argumentation des BMF überzeugt den Bundesrechnungshof nicht, denn es schöpft die vom Verfassungsgeber geschaffenen Möglichkeiten noch nicht einmal aus. Die verfassungsrechtlich vorgesehene Vorlage von Unterlagen dient der Sicherstellung der Zielerreichung und bedeutet keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Eine Anwendung der Kontrollrechte „mit Augenmaß" bedeutet nicht, die rechtlichen Möglichkeiten überhaupt nicht zu nutzen. Schließlich sehen auch die Leitlinien die Vorlage von Unterlagen vor.

---

[17] § 4 Absatz 3 BLV I und § 5 Absatz 10 BLV II.
[18] § 6 Absatz 2 BLV I und § 8 Absatz 2 BLV II.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes soll es erst gar nicht so weit kommen, dass zweckwidrige Verwendungen „in erheblichem Maße" vorliegen. Vielmehr sollte das BMF durch eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung die Zielsetzung des Gesetzgebers sicherstellen. Da das BMF seine Verwendungsnachweisprüfung derzeit als stark vereinfachte Plausibilitätsprüfung durchführt, hält der Bundesrechnungshof eine Entdeckung zweckwidriger Verwendungen für eher zufallsbedingt. Systembedingt ist dem BMF aus eigener Kraft eine Entdeckung bisher gar nicht möglich. Insoweit steht der bisher betriebene Verwaltungsaufwand des BMF bei seiner Verwendungsnachweisprüfung in keinem angemessenen Verhältnis zu den sich daraus ergebenden Informationen. Denn derzeit bringt die Verwendungsnachweisprüfung des BMF faktisch keine vertieften inhaltlichen Erkenntnisse, die eine Aussage über die zweckgerechte Verwendung der Mittel zulässt.

Um keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu generieren, hat der Bundesrechnungshof dem BMF bereits empfohlen, sich „für angemessene Stichproben" Unterlagen vorlegen zu lassen. Dies entspräche genau einer Vorgehensweise „nach Augenmaß". Ein eventuell höherer Personalbedarf hängt vom Umfang der Stichprobe ab. Und selbst wenn ein solcher vorläge, ist dies die Konsequenz des gewählten Instrumentes der Finanzhilfen. Um die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele beim Einsatz der Bundesmittel sicherzustellen, ist eine leistungsstarke Verwendungsnachweisprüfung notwendig. Genau deshalb hat der Verfassungsgeber im Jahr 2017 die Kontrollrechte des Bundes bei Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz gestärkt.

Zu Empfehlung 3

Nach Auffassung des BMF sollen die Steuerungsrechte nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 2 und 3 Grundgesetz lediglich die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Entscheidungen der Länder über den Einsatz der Finanzhilfen erweitern. Ziel der Steuerungsrechte sei ein auf den Förderzweck bezogen optimierter Einsatz der Bundesmittel durch die Länder. Nach Auffassung des BMF zielen die Steuerungsrechte nicht auf die Ausgestaltung und Durchführung der ländereigenen Verwendungsnachweisprüfung ab. Dessen ungeachtet halte das BMF es für erwägenswert, die Feststellungen des Bundesrechnungshofes über die Ausgestaltung der ländereigenen Verwendungsnachweisprüfungen bei künftigen Verhandlungen zu Finanzhilfen des Bundes zu berücksichtigen mit dem Ziel, effektive Kontrollmechanismen der Länder zu vereinbaren.

Die Argumentation des BMF überzeugt den Bundesrechnungshof nicht. Um sicherzustellen, dass die Bundesmittel für die vom Gesetzgeber festgelegten Förderziele eingesetzt werden, reicht es nicht aus, nur Vorgaben zum optimierten Einsatz der Bundesmittel zu machen, sondern auch zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung. Denn zweckwidrige Verwendungen entziehen die Bundesmittel dem vom Gesetzgeber festgelegten Förderziel. Da insbesondere durch die Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt werden soll, dass die Bundesziele erreicht werden, ist nicht ersichtlich, warum die Steuerungsrechte nicht auch hierfür Vorgaben an die Länder ermöglichen sollen. Darüber hinaus ist die Argumentation der BMF widersprüchlich, da es nach Einführung der neuen Steuerungsrechte beim Schulsanierungsprogramm mit der Regelung der Projektförderung[19] auch „reine Verfahrensvorgaben" gemacht hat.

Dr. Mähring Inkmann

[19] § 5 BLV II. Bei der Projektförderung sind die Einzelvorhaben vor Mittelabruf durch das Land zu bewilligen.

Anlage 1

Land	Finanzierungssystematik beim Infrastrukturprogramm (Infra) und Schulsanierungsprogramm (Schul)											
	Bewirtschaftung Bundesmittel		Förderquote Bund i.d.R. bis zu		Eigenanteilfinanzierung		Kriterien zur Auswahl finanzschwacher Kommunen[1]		Finanzschwache Kommunen		Mindestinvestition	
	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul
			in %						in %		in Euro	
BW	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose	Kommunaler Finanzausgleich, Sozialhilfeausgaben	88	50	-	200 000
BY	Haushalt		90		Kommune		Haushaltslage, Kommunaler Finanzausgleich		27	50	50 000	
BE	Haushalt		90		Land		Sozialindikatoren		-	-	-	40 000
BB	Haushalt		90		Kommune		Haushaltslage, Verschuldung, Arbeitslose	Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose	28	30	-	40 000
HB	Haushalt		90		Land		Sozialindikatoren		-	-	-	40 000
HH	Haushalt		90		Land		Sozialindikatoren		-		-	40 000
HE	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose	Kommunaler Finanzausgleich, Verschuldung	56	78	-	40 000
MV	Haushalt		90	75	Kommune		Haushaltslage, Kommunaler Finanzausgleich	Kommunaler Finanzausgleich	73	50	100 000	40 000
NI	Haushalt		87	90	Kommune		Kommunaler Finanzausgleich		95	85	-	40 000
NW	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich		90	82	-	40.000
RP	Sondervermögen		80	90	Kommune		Einwohner, Verschuldung, Arbeitslose	Haushaltslage, Verschuldung	34	82	12 500 - 250 000[2]	100 000, 200 000[3]
SL	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich, Verschuldung, Arbeitslose		95	85	-	40 000
SN	Sondervermögen		75		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich		95	85	10 000	40 000
ST	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose	Kommunaler Finanzausgleich	63	85	50.000	40 000
SH	Haushalt		90		Kommune		Kommunaler Finanzausgleich	Kommunaler Finanzausgleich	4	50	-	100 000
TH	Haushalt		90	80	Land	Kommune	Kommunaler Finanzausgleich	Verschuldung	93	38	-	50 000, 150 000[4]

[1] Die Länder wählten finanzschwache Kommunen nach verschiedenen Kriterien aus, die nachfolgend erläutert werden:

Kommunaler Finanzausgleich:	Z.B. Transferleistungen (u.a. Schlüsselzuweisungen, Fehlbetragszuweisungen) oder Kennzahlen (Finanzkraft, Steuerkraft).
Haushaltslage:	Z.B. defizitärer Haushalt, negative freie Finanzspitze, negativer Finanzierungssaldo.
Verschuldung:	Z.B. Kassenkredite, Gesamtverschuldung oder Teilnahme an kommunalen Entschuldungsprogrammen der Länder.
Arbeitslose:	Zahl der Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum oder vergleichsweise überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.
Einwohner:	Zahl der Einwohner einer Kommune in einem bestimmten Zeitraum.
Sozialhilfeausgaben:	Höchste durchschnittliche Sozialhilfeausgaben in einen bestimmten Zeitraum.
Sozialindikatoren:	Stadtstaaten verwenden das Kriterium „strukturschwache Gebiete" an Stelle „finanzschwache Kommune". Dabei greifen sie auf statistische Daten zu sog. Sozialindikatoren (Demografie, Wohnen, Arbeitslosigkeit, Bildung, Gesundheit) zurück.

[2] Die Mindesthöhen für Investitionen variieren je Förderbereich zwischen 12 500 Euro und 250 000 Euro.
[3] Mindestens 100 000 Euro bei privaten Trägern und 200 000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten.
[4] Mindestens 50 000 Euro bei privaten Trägern und 150 000 Euro bei Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen, die Schulträger sind.

Anlage 2

Land	Verwaltungsverfahren beim Infrastrukturprogramm (Infra) und Schulsanierungsprogramm (Schul)									
	Umsetzungs-regeln Land[1]		Federführende oberste Behörde		Bewilligungsbehörde		Bereitstellung der Mittel		Verwendungsnachweis	
	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul	Infra	Schul
BW	VV		Ministerium für Finanzen	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Regierungspräsidien des Landes [2]		Bewilligungsmodell		einfache Plausibilität[3]	
BY	VV		Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		Bezirksregierungen des Landes		Bewilligungsmodell		vertiefte Prüfung	
BE	Beschluss		Senat für Finanzen		Senat der Finanzen		Weiterleitungsmodell		einfache Plausibilität	
BB	VV		Ministerium für Finanzen		Investitionsbank Brandenburg		Weiterlei-tungsmodell	Bewilligungs-modell	vertiefte Plausibilität	
HB	Beschluss		Senatorin für Finanzen		Senatorin für Finanzen		Weiterleitungsmodell		einfache Plausibilität	
HH	Beschluss		Finanzbehörde Hamburg		Finanzbehörde Hamburg		Bewilligungsmodell		einfache Plausibilität	
HE	Gesetz, VV		Ministerium der Finanzen		Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen		Weiterleitungsmodell		qualifizierte Plausibilität	
MV	VV		Finanzministerium		Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern[4]		Bewilligungsmodell		qualifizierte Plausibilität	
NI	Gesetz, DVO		Ministerium für Inneres und für Sport		Ministerium für Inneres und Sport		Weiterleitungsmodell		einfache Plausibilität	
NW	Gesetz		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung		Bezirksregierungen des Landes		Weiterleitungsmodell		einfache Plausibilität	
RP	Rundschreiben		Ministerium der Finanzen		Zuständiges Ministerium oder dessen nachgeordnete obere Landesbehörde		Bewilligungsmodell		qualifizierte Plausibilität[5]	
SL	VV		Ministerium für Inneres, Bauen und Sport		Ministerium für Inneres, Bauen und Sport		Bewilligungsmodell		vertiefte Prüfung	
SN	Gesetz, VV		Staatsministerium der Finanzen		Sächsische Aufbaubank - Förderbank		Bewilligungsmodell		qualifizierte Plausibilität	
ST	VV		Ministerium der Finanzen	Ministerium für Bildung	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungs-amt Sachsen-Anhalt	Bewilligungsmodell		vertiefte Prüfung	
SH	VV		Ministerium der Finanzen		Investitionsbank Schleswig-Holstein		Bewilligungsmodell		vertiefte Prüfung	
TH	Gesetz	VV	Ministerium für Inneres und Kommunales	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Landesverwaltungs-amt Thüringen	Landesamt für Bauen und Verkehr Thüringen	Weiterlei-tungsmodell	Bewilligungs-modell	qualifizierte Plausibilität	vertiefte Prüfung

[1] Abkürzung der Umsetzungsregelungen: Durchführungsverordnung (DVO), Verwaltungsvorschrift (VV), Senatsbeschluss (Beschluss).
[2] Bei Maßnahmen zur Förderung des Breitbandausbaus sind die Anträge beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration einzureichen.
[3] Für einen geringen Teil der Finanzhilfen des Infrastrukturprogramms (Breitbandausbau und Ausgleichsstock 2) wird eine qualifizierte Plausibilitätsprüfung durchgeführt.
[4] Bei Maßnahmen zur Förderung des Breitbandausbaus sind die Anträge beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung einzureichen.
[5] In einzelnen Förderbereichen des Infrastrukturprogramms ist eine einfache Plausibilitätsprüfung vorgesehen. Der darauf entfallende Teil der Finanzhilfen ist gering.

Anlage 3

Baden-Württemberg

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	VwV Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock (VwV-KInvFG) sowie Breitbandförderung (VwV-KInvFG Breitband)	10,5	194	0,2	247,7	7,1
Schulsanierungsprogramm	VwV Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2)	10,7	196	0,2	251,2	7,2

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen, deren Steuereinnahmen netto zuzüglich den Schlüsselzuweisungen nach § 5 Abs 2 und 3 Finanzausgleichgesetz Baden-Württemberg (FAG) abzüglich der als Kommune zu zahlenden Finanzausgleichsumlage den gemäß FAG ermittelten Bedarf im Vergleich zum Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich decken. Arbeitslose: Kommunen, deren Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl über den Durchschnitt in Baden-Württemberg liegt.	Kommunaler Finanzausgleich, Sozialhilfeausgaben Gemeinden: 50% der Größenklasse, deren Deckungsquote aus dem Finanzbedarf im Verhältnis zur Steuerkraft im Durchschnitt von 2014 bis 2016 innerhalb ihrer Größenklasse am geringsten war und die in einem der Jahre 2014 bis 2016 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Von allen Landkreisen, sind die 50 % finanzschwach, die von 2013 bis 2015 die höchsten durchschnittlichen Sozialhilfenettoausgaben je Einwohner hatten oder in einem der Jahre Schlüsselzuweisungen erhielten.
Finanzschwache Kommunen	88 %	50 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune. Das Land bei leistungsschwachen Kommunen aus Mitteln des Ausgleichsstocks nach dem FAG.	Kommune. Das Land bei leistungsschwachen Kommunen aus Mitteln des Ausgleichsstocks nach dem FAG.
Mindestinvestitionen	-	200 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium der Finanzen (FM), Grundsatz, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (MI), fachliche Umsetzung	Ministerium der Finanzen (FM), Grundsatz Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (MI), fachliche Umsetzung
Bewilligungsstelle	Regierungspräsidien / MI[1]	Regierungspräsidien
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Kommunen stellten Anträge bei den Regierungspräsidien auf Teilnahme am Förderprogramm und müssen jede Maßnahme in einer Anlage ausführlich darstellen. Beim Ausgleichsstock 2 (für leistungsschwache Kommunen nach § 13 FAG) sind Einzelanträge zu stellen. Im Anschluss prüften die Regierungspräsidien die Anträge und erstellten die Bewilligungsbescheide. Bei der Breitbandförderung stellen Kommunen Einzelanträge beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL). Das LGL prüft, ob die Anträge und die zugrundeliegende Planung plausibel sind. Im Anschluss erlässt das MI die Bewilligungsbescheide.	Bewilligungsmodell: Für jede Maßnahme stellten die Kommunen einzelne Anträge bei den Regierungspräsidien. Diese prüften die Anträge unter Beteiligung eines Sachverständigenbeirats und erließen Bewilligungsbescheide.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Plausibilitätsprüfung: Bei dem überwiegenden Teil der Maßnahmen beschränkt sich der Verwendungsnachweis im Wesentlichen auf die Angaben, die das Land dem BMF mitzuteilen hat. Bei Maßnahmen des Ausgleichstocks 2 und der Breitbandförderung sind zusätzlich ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis sowie eine Belegliste vorzulegen.	Einfache Plausibilitätsprüfung: Kommunen bestätigen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden und die Maßnahmen nach den zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurden. Ein Sachbericht sowie die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten sind vorzulegen. Ergeben sich keine erheblichen Beanstandungen, kann die Bewilligungsstelle auf weitere Prüfungen verzichten. Vertiefte Prüfungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

[1] Das MI ist nur bei Förderungen nach der VwV-KInvFG Breitband zuständige Bewilligungsbehörde.

Baden-Württemberg

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der Förderbereich: Bis auf Krankenhäuser keine.		
Finanzhilfen des Bundes	247 695 000 Euro	
davon abgerufen:	134 800 000 Euro	54,4 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	251 240 500 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

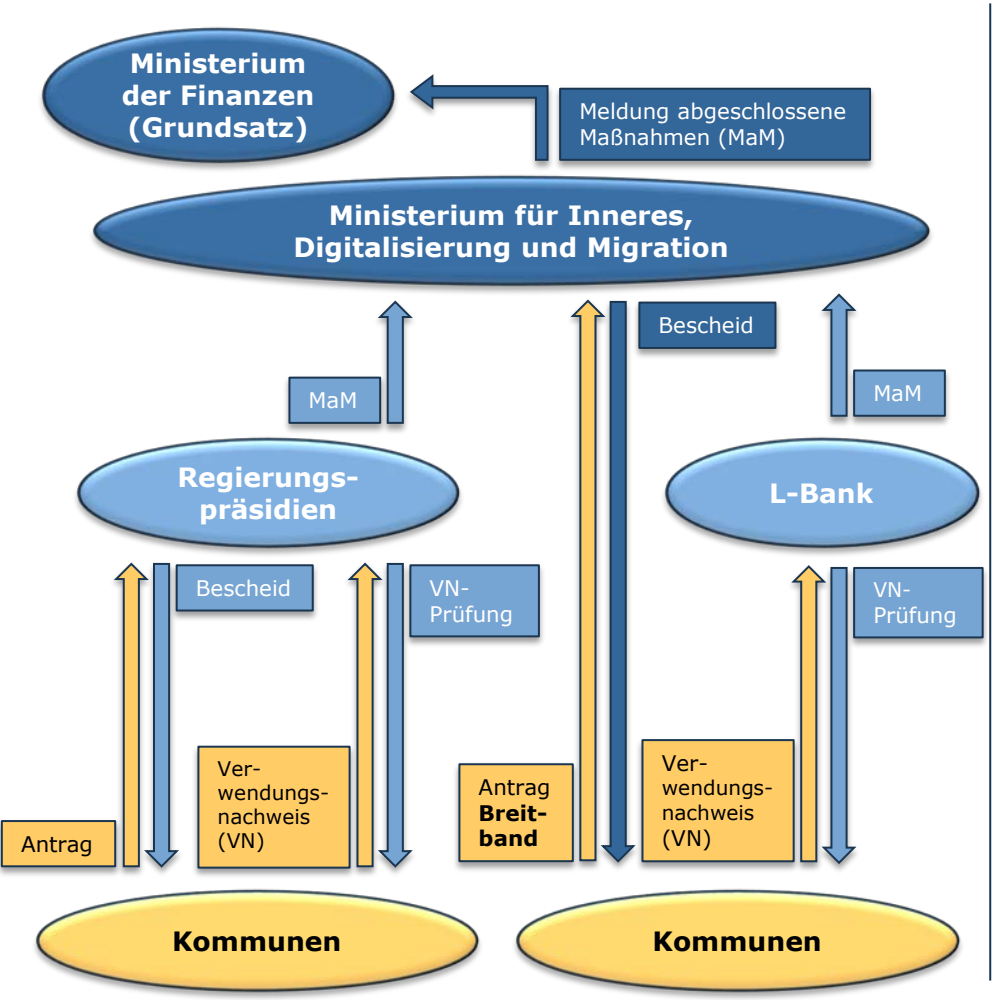

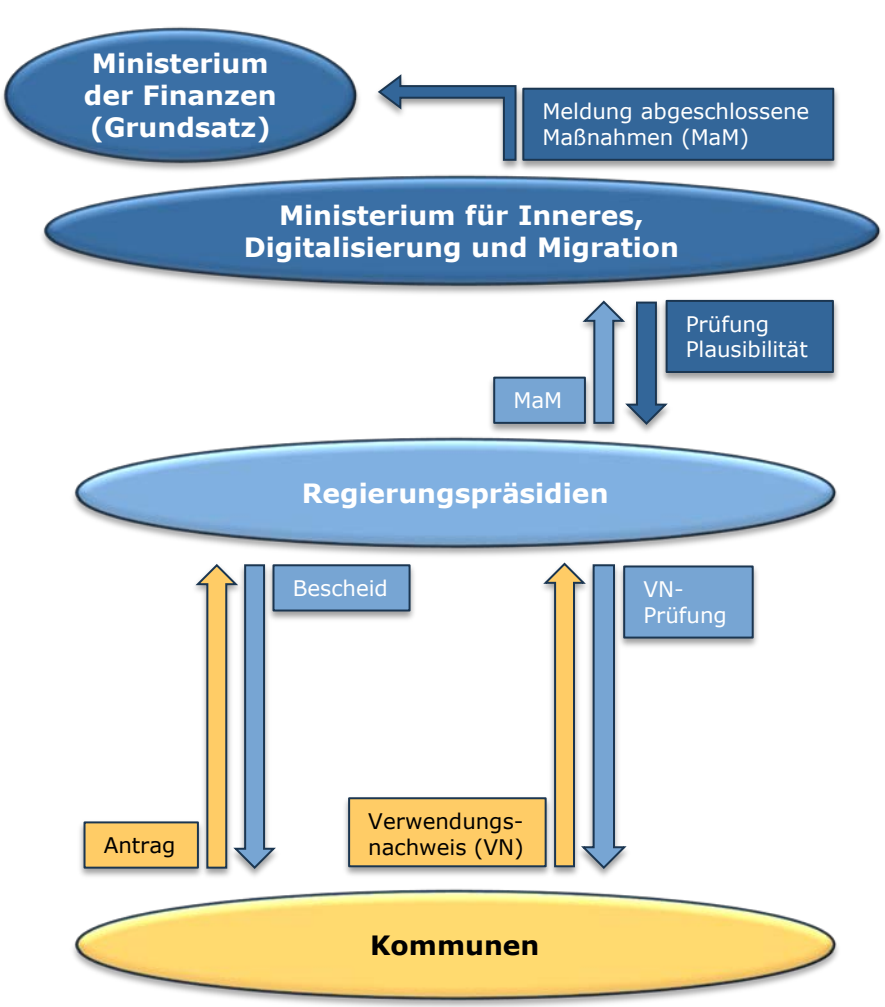

Bayern

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien	12,5	296	0,3	289,2	8,3
Schulsanierungsprogramm	Richtlinie Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur	12,6	238	0,3	293,0	8,4

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	<u>Kommunaler Finanzausgleich, Verschuldung:</u> - Kommunen, deren Finanzkraft unter dem Landesdurchschnitt von 2011 bis 2013 der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke im Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegen, und deren Schuldenstand je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem jeweiligen Landesdurchschnitt lag. - Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015. <u>Haushaltslage:</u> Kommunen mit negativen freien Finanzspannen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung.	<u>Kommunaler Finanzausgleich:</u> Kommunen, deren Finanzkraft[1] unter dem Landesdurchschnitt von 2014 bis 2016 der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke liegt oder die Empfänger von Stabilisierungshilfen zwischen 2016 und 2017 sind. <u>Haushaltslage:</u> Kommunen deren Salden der freien Finanzspannen („freie Spitze") in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils ein negatives Ergebnis aufwies.
Finanzschwache Kommunen	27 %	50 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	50 000 Euro	50 000 Euro

[1] Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der Finanzkraft die Umlagekraft.

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Bewilligungsstelle	Bezirksregierungen	Bezirksregierungen
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Der Antragstellung ging ein Bewerbungsverfahren voraus. Bewerbungen mussten den Bezirksregierungen bis 15. Februar 2016 vorliegen. Der Förderantrag war anschließend einzureichen. Bei Bewilligung schließen der Freistaat Bayern und die Zuwendungsempfänger grundsätzlich vor Beginn Maßnahmenvereinbarungen ab.	Bewilligungsmodell: Der Antragstellung ging ein Bewerbungsverfahren voraus. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgte durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Förderantrag soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme ins Programm bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Eine Förderung setzt den Abschluss einer Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den Zuwendungsempfängern sowie bei Weiterleitung an einen Dritten mit diesem voraus.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Vertiefte Prüfung: Es ist ein Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Zudem sind u.a. bei Änderungen eine Ausführungsplanung und eine Auszahlungsliste beizufügen. Ca. 10 % der Verwendungsnachweise werden tiefer geprüft. Dabei werden die Rechnungen angefordert. In angezeigten Fällen erfolgt eine Prüfung der Fördermaßnahme vor Ort (antragsgemäße Ausführung). Kriterium für die Auswahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise sind Erfahrungswerte der Prüferinnen und Prüfer über fehleranfällige Bereiche.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Bayern

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereiche: Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen, von Einrichtungen frühkindlicher Infrastruktur, Schulinfrastruktur sowie kommunaler oder gemeinnütziger Weiterbildung			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	289 240 000 Euro		Finanzhilfen des Bundes	293 048 000 Euro	
davon abgerufen:	84 700 000 Euro	29,3 %	davon abgerufen:	0 Euro	0 %

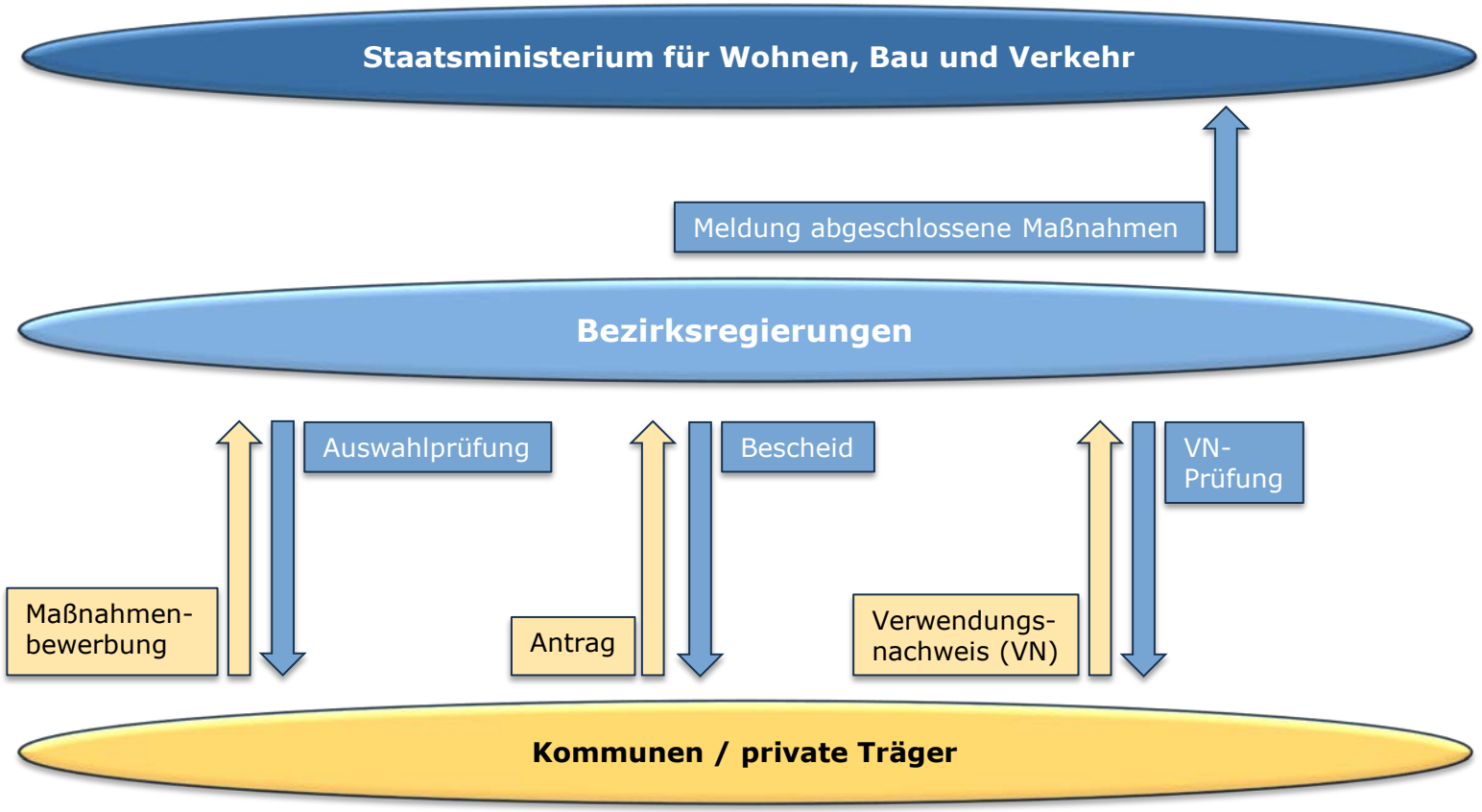

Berlin

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen im Zuge der Haushaltsaufstellung	3,3	124	0,2	137,8	3,9
Schulsanierungsprogramm		3,4	429	0,2	140,4	4,0

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Strukturschwache Gebiete: In den Stadtstaaten ist das Kriterium „Strukturschwache Gebiete" maßgeblich. Strukturschwache Gebiete werden anhand des „Berliner Sozialstrukturatlas" bestimmt. Maßgeblich ist hier der „Sozialindex I", der besonders auf soziale und gesundheitliche Belastungen abstellt. Der Index berücksichtigt u. a. Arbeitslosigkeit, Bezug staatlicher Transferleistungen, Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII sowie bestimmte Gesundheitsindikatoren.	Strukturschwache Gebiete: Ausgehend von der Einteilung Berlins in insgesamt zwölf Verwaltungsbezirke legt das Land Berlin die beiden Bezirke mit den höchsten Indikatoren des Sozialindex I als nicht förderfähige Gebiete nach Kapitel 2 KInvFG fest.
Finanzschwache Kommunen	-	-
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Land	Land
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)	Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)
Bewilligungsstelle	Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) Senatsfachverwaltungen bei privaten Trägern und landeseigenen Unternehmen	Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) bei privaten Schulträgern
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Stadtstaatenmodell: Die Senatsfachverwaltungen teilten der SenFin die Investitionsvorhaben mit den Haushaltsansätzen zu den Doppelhaushalten 2016/2017 und 2018/2019 mit. Die vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen wurden in die Entwürfe der Haushaltspläne eingestellt und vom Senat von Berlin beschlossen. Private Träger und landeseigene Unternehmen erhalten die Finanzhilfen aufgrund einer Förderrichtlinie unter Beachtung des Zuwendungsrechtes.	Stadtstaatenmodell: Die SenFin hat zur Umsetzung des Schulsanierungsprogramms Maßnahmen aus dem landeseigenen Programm „Berliner Schulbauoffensive" ausgewählt. Darin enthaltene Maßnahmen wurden zuvor von den Bezirken benannt. Die privaten Schulträger erhalten die Finanzhilfen aufgrund einer Förderrichtlinie unter Beachtung des Zuwendungsrechtes.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Prüfung: Die Senatsfachverwaltungen weisen die zweckentsprechende Verwendung mittels elektronischer Mitteilung nach. In der Mitteilung geben sie im Wesentlichen die von den Ländern dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu übersendenden Angaben an. Die SenFin prüft die Plausibilität der Angaben, insbesondere die Förderfähigkeit. Nur private Träger und landeseigene Unternehmen müssen für ihre Förderungen einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis ist den Senatsfachverwaltungen vorzulegen und verbleibt dort.	Einfache Prüfung: Die SenBJF weist die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen mittels elektronischer Mitteilung nach. In der Mitteilung gibt sie im Wesentlichen die von den Ländern dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu übersenden Angaben an. Die SenFin prüft die Plausibilität der Angaben, insbesondere die Förderfähigkeit. Nur Private Schulträger müssen für ihre Förderungen einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis ist der SenBJF vorzulegen und verbleibt dort.

Berlin

Infrastrukturprogramm

Begrenzung der zulässigen Förderbereiche auf: Krankenhäuser, Lärmbekämpfung, Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur-investitionen und Einrichtungen frühkindlicher Infrastruktur

Finanzhilfen des Bundes	137 847 500 Euro	
davon abgerufen:	84 200 000 Euro	61,1 %

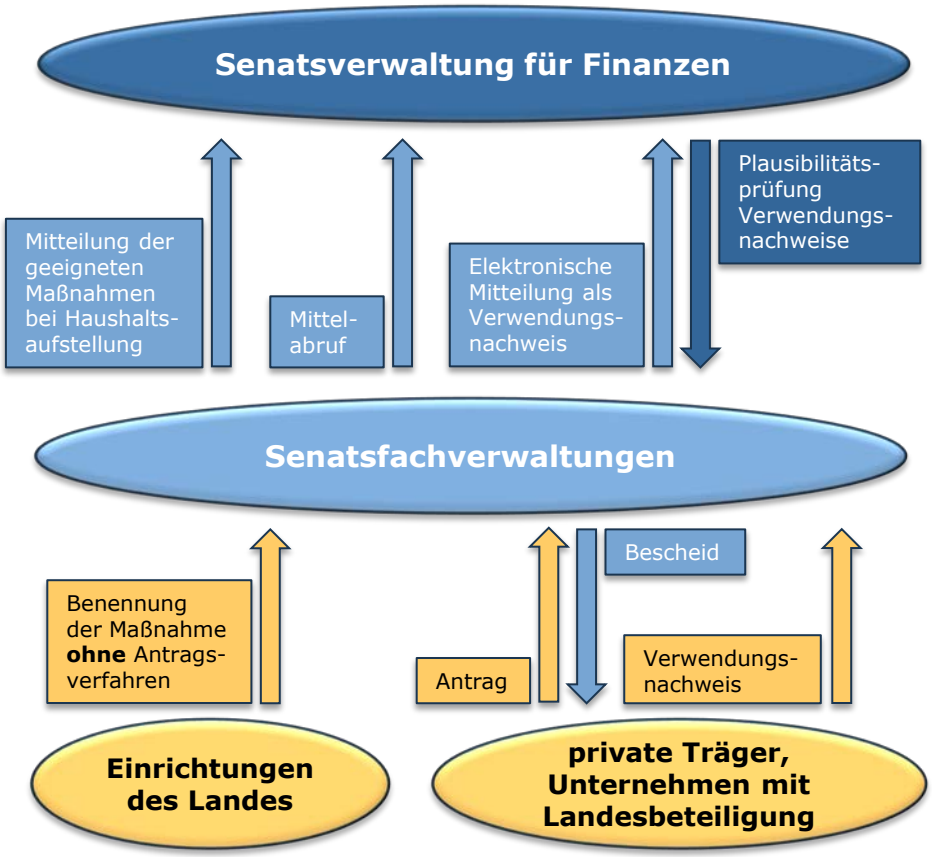

Schulsanierungsprogramm

Verbesserung der Schulinfrastruktur

Finanzhilfen des Bundes	140 399 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

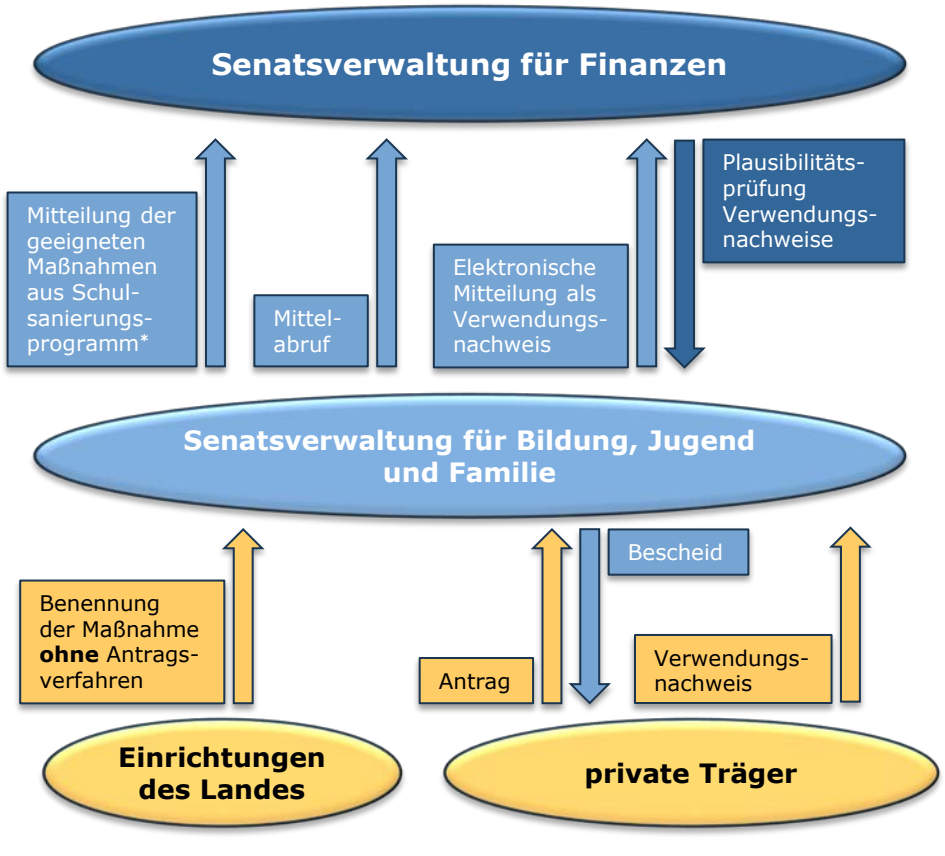

* Maßnahmen waren bereits für das landeseigene Schulsanierungsprogramm vorgesehen.

Brandenburg

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Richtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände	2,5	795	0,1	107,9	3,1
Schulsanierungsprogramm	Richtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung von Kapitel 2	2,5	820	0,1	102,4	2,9

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Haushaltslage: Kommunen, die in den Jahren 2012 bis 2014 mindestens zwei Haushaltssicherungskonzepte vorlegen mussten. Verschuldung: Kommunen mit mindestens zwei überdurchschnittlichen Kassenkreditbeständen am Ende der Jahre 2012 bis 2014. Arbeitslose: Landkreise mit mindestens zwei überdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten zwischen 2012 und 2014.	Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose: Finanzschwach sind die Gemeinden und Landkreise, die im Durschnitt der Jahre 2014 bis 2016 je Einwohner überdurchschnittliche Schlüsselzuweisungen erhalten haben und überdurchschnittlich viele Arbeitslose je Einwohner aufzuweisen hatten.
Finanzschwache Kommunen	28 %	30 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Finanzen	Ministerium für Finanzen
Bewilligungsstelle	Investitionsbank Brandenburg (ILB)	Investitionsbank Brandenburg (ILB)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Weiterleitungsmodell: Vor Beginn der Maßnahmen wird kein vorhabenbezogenes Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt. Für die Förderung wurde der schriftliche Antrag durch eine Erklärung der Kommune ersetzt. Die Kommunen meldeten bis zum 30. April 2106 nähere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen. Kommunen haben ein hohes Maß an Eigenverantwortung bei Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen.	Bewilligungsmodell: Kommunen stellten einen schriftlichen Antrag bis zum 30. April 2018 bei der Bewilligungsbehörde. Die ILB prüft die Anträge auf Plausibilität der Angaben. Bei Bedarf wird bei der Kommune nachgefragt, bzw. fordert die ILB zusätzliche Unterlagen an. Sie erteilt den Bewilligungsbescheid auf Grundlage des schriftlichen Antrages sowie einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Vertiefte Prüfung: Der Verwendungsnachweis beinhaltet u.a. einen Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis, Angaben zur Finanzierung sowie Erklärungen der Kommune zur Einhaltung des KInvFG. Die ILB prüft den Verwendungsnachweis grundsätzlich auf Plausibilität. Bei Bedarf fragt die ILB bei der Kommune nach bzw. fordert zusätzliche Unterlagen an. Eine vertiefte Prüfung erfolgt bei 10 % der Maßnahmen (Stichprobenverfahren).	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Brandenburg

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereiche: Keine			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	107 947 000 Euro		Finanzhilfen des Bundes	102 368 000 Euro	
davon abgerufen:	45 800 000 Euro	42,4 %	davon abgerufen:	0 Euro	0 %

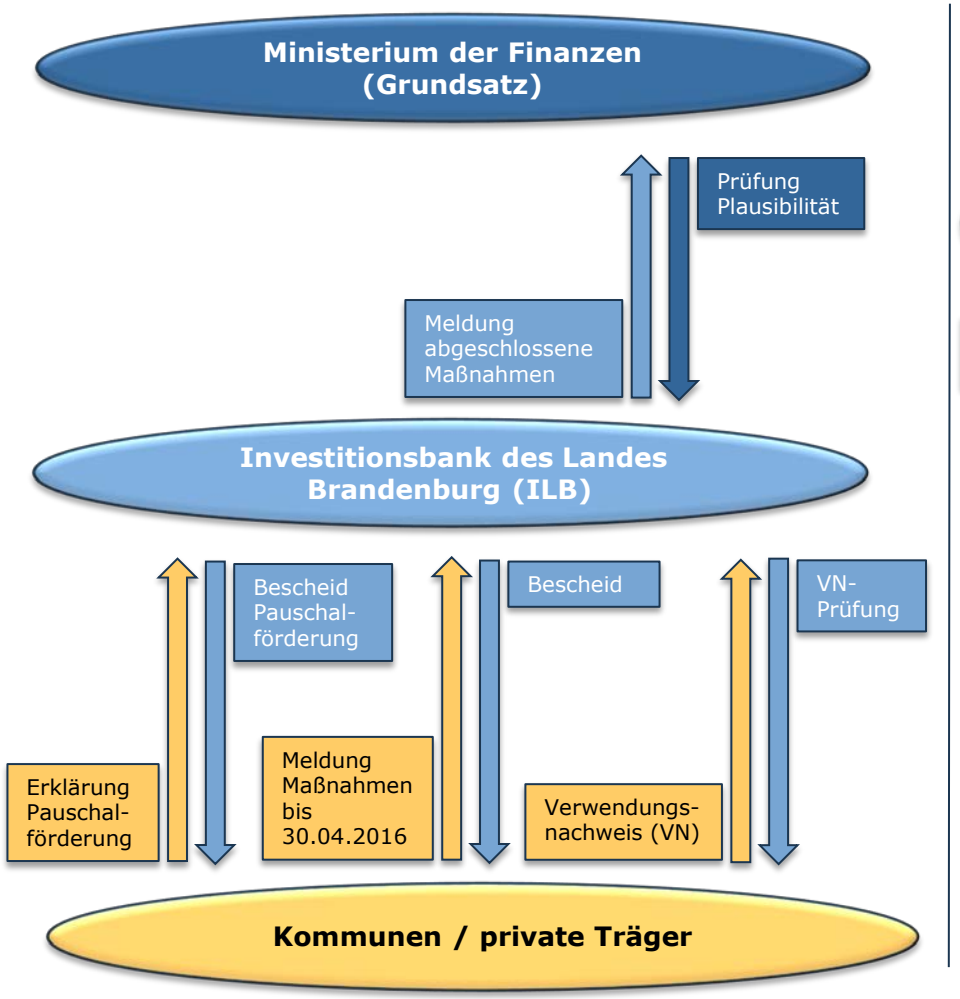

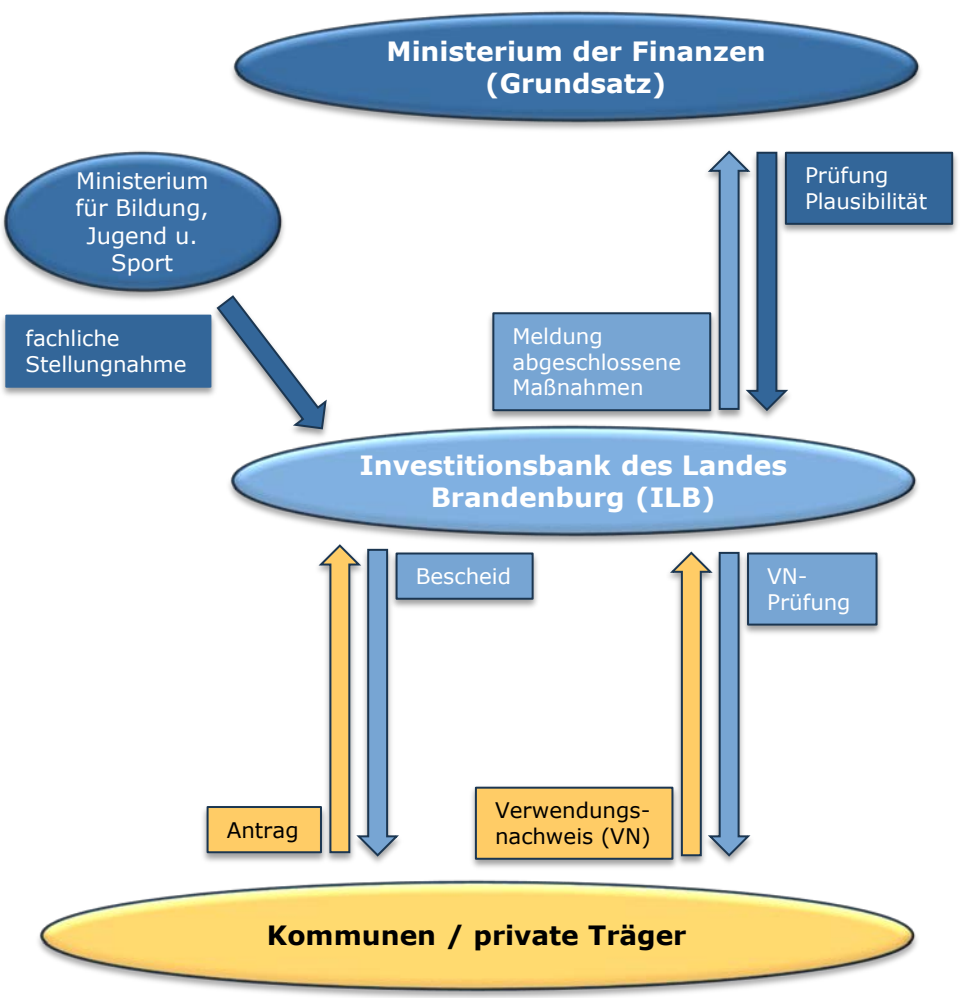

Bremen

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 17. Februar 2016	0,7	645	0,04	38,8	1,1
Schulsanierungsprogramm	Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 1. Dezember 2017	0,7	871	0,04	42,4	1,2

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Strukturschwache Gebiete: In den Stadtstaaten ist das Kriterium „Strukturschwache Gebiete" maßgeblich. Die Auswahl strukturschwacher Gebiete erfolgte in Bremen auf Grundlage von „kleinräumigen Daten" des Statistischen Landesamtes Bremen. Anhand von Sozialindikatoren wurde eine Rangliste der strukturschwachen Gebiete erstellt. Herangezogen wurden elf Sozialindikatoren u. a. zur Überalterung, zum Ausländeranteil, ein Armutsindikator, zur Bildungsbeteiligung, zur Wohnraumversorgung, zur Kinderarmut und zur Arbeitslosigkeit. Die Ergebnisse zu den einzelnen Indikatoren der Gebiete wurden nach vorheriger Normierung und Gewichtung zu einem Gesamtindikator zusammengefasst.	Strukturschwache Gebiete: In Bremen wurden in den beiden Teilstädten (Bremen und Bremerhaven) jeweils die Strukturschwäche bzw. -stärke der Stadtteile abbildende Ranglisten erstellt. Die jeweils 50 % strukturschwächsten Stadtteile erhalten mindestens 70 % der Mittel. Die nächsten 35 % der strukturschwächsten Stadtteile erhalten die übrigen 30 % der Mittel.
Finanzschwache Kommunen	-	-
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Land	Land
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Senatorin für Finanzen (SF) Senatorin für Kinder und Bildung bei privaten Trägern	Senatorin für Finanzen (SF)
Bewilligungsstelle	Senatorin für Finanzen (SF)	Senatorin für Finanzen (SF)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Stadtstaatenmodell: Die Fachressorts meldeten die für die Stadt Bremen vorgesehenen Maßnahmen an die SF. Für Bremerhaven meldete der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Maßnahmen an die SF. SF prüfte deren grundsätzliche Förderfähigkeit. Die auszuwählenden Maßnahmen waren für die Stadt Bremen durch Senatsbeschluss, für die Stadt Bremerhaven durch Magistratsbeschluss und Bestätigung durch den Senat (Landesregierung) auszuwählen und durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses festzulegen. Die Bereitstellung der vorgesehenen Mittel erfolgte nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch eine Freigabeverfügung der SF. Private Träger erhalten die Finanzhilfen aufgrund einer Förderrichtlinie (Rahmensetzung) unter Beachtung des Zuwendungsrechtes.	Stadtstaatenmodell: Das Verfahren zum Schulsanierungsprogramm weist bezüglich des Bewilligungsverfahrens und der Prüfung der Anmeldungen keine Abweichungen zum Infrastrukturprogramm auf. Die Anmeldung der Projekte obliegt hier der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Stadt Bremerhaven. Private Träger sind nicht zur Förderung vorgesehen.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Plausibilitätsprüfung: Die SF stellt den Ressorts einen Vordruck als internen Verwendungsnachweis zur Verfügung. Der Vordruck enthält Angaben zu den Projekten, deren Finanzierung sowie Bestätigungen über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Einen zahlenmäßigen Nachweis oder eine Belegliste fordert die SF nicht. Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Private Träger müssen für erhaltene Förderungen einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht, zahlenmäßigem Nachweis, Belegen sowie Bestätigungen über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vorlegen. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Senat.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Bremen

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereich: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur und energetischer Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	38 773 000 Euro	
davon abgerufen:	14 100 000 Euro	36,4 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	42 430 500 Euro	
davon abgerufen:	900 000 Euro	2 %

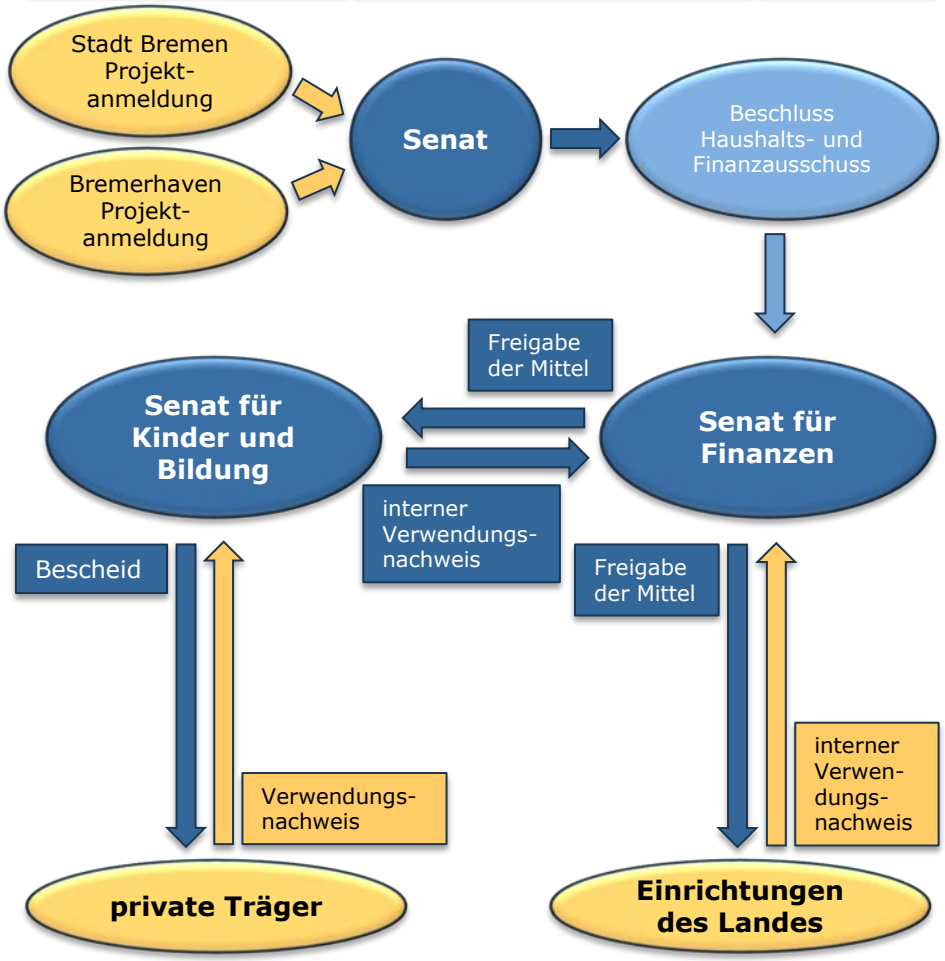

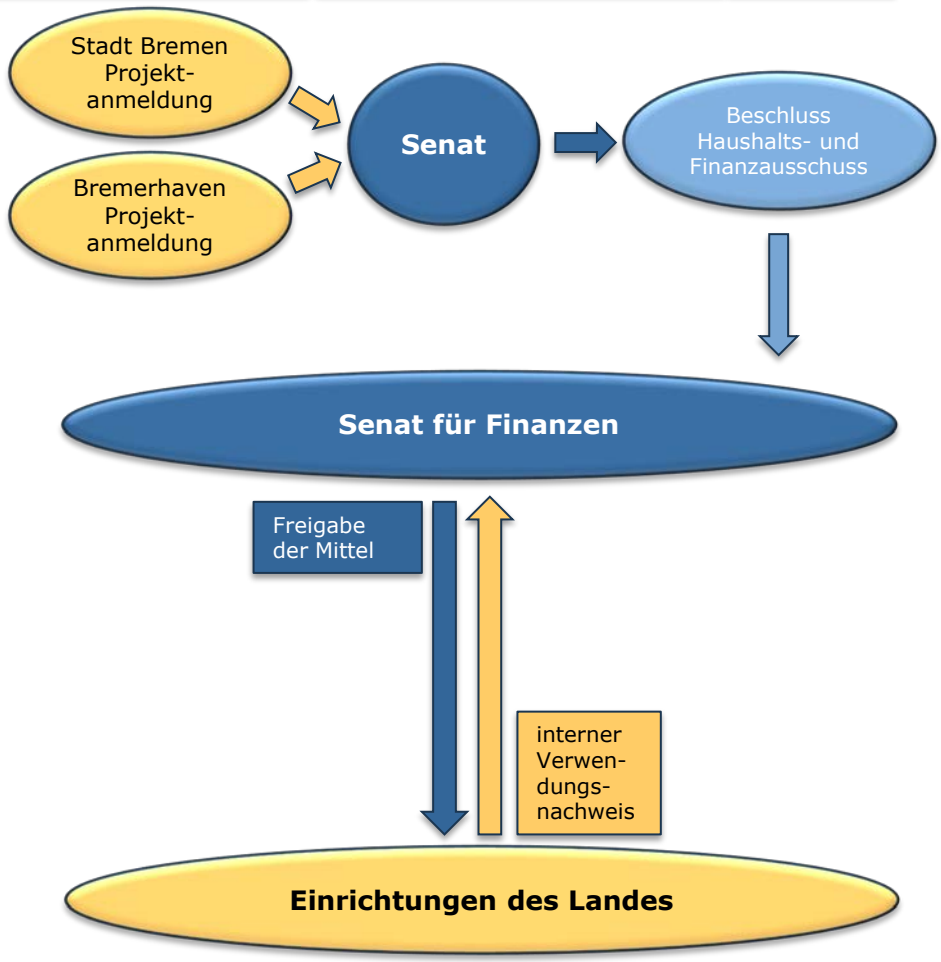

Hamburg

	KInVFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Rundschreiben Finanzbehörde vom 16. September 2015	1,7	223	0,1	58,4	1,7
Schulsanierungsprogramm	Rundschreiben Finanzbehörde vom 31. Januar 2018	1,8	325	0,1	61,4	1,8

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Strukturschwache Gebiete: In den Stadtstaaten ist das Kriterium „strukturschwache Gebiete" maßgeblich. Strukturschwache Gebiete werden anhand statistischer Merkmale zur Demografie, zu Wohnverhältnissen, zur Arbeitslosigkeit, zur Bildungsbeteiligung und zur Gesundheitsversorgung ermittelt. Zur Feststellung einer strukturschwäche im Sinne des KInvFG muss auf den einzelnen Stadtteil mindestens ein Merkmal zutreffen.	Strukturschwache Gebiete: Strukturschwache Gebiete werden anhand statistischer Merkmale, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Kinder in Mindestsicherung und Schulabschlüsse ermittelt. Als strukturschwach gilt ein Stadtteil, wenn er mindestens für ein Gebiet einen sehr niedrigen oder niedrigen Gesamtstatus-Index aufweist.
Finanzschwache Kommunen	-	-
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Land	Land
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Finanzbehörde Hamburg	Finanzbehörde Hamburg
Bewilligungsstelle	Finanzbehörde Hamburg	Finanzbehörde Hamburg
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Stadtstaatenmodell: Die Fachbehörden bzw. Bezirksämter stellten Anträge auf Anerkennung der Maßnahmen bei der Finanzbehörde. Die fachliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der beantragten Fördermaßnahmen und Einhaltung sonstiger Vorschriften und Vorgaben liegt in der Zuständigkeit der Fachbehörden und Bezirksämter.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht dem des Infrastrukturprogramms.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Plausibilitätsprüfung: Die Beendigung einer Maßnahme ist der Finanzbehörde innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Die jeweiligen Beauftragten für den Haushalt bestätigen zum Mittelabruf und mit der Beendigungsanzeige, dass die einschlägigen Gesetze und Vorschriften eingehalten wurden. Die Behörden und Ämter füllen den vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellten Vordruck aus und legen diesen der Finanzbehörde vor. Weitere Unterlagen oder Rechnungen legen die Behörden und Ämter nicht vor. Die Finanzbehörde prüft formal, ob die erforderlichen Bestätigungen beim Mittelabruf und bei der Beendigungsanzeige vorliegen. Sie gleicht ab, ob die Abrechnungssumme der Antragssumme entspricht und ob der Förderanteil des Bundes 90 % nicht überschritten hat.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Hamburg

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereich auf Luftreinhaltung und energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	58 422 000 Euro	
davon abgerufen:	33 700 000 Euro	57,6 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	61 425 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

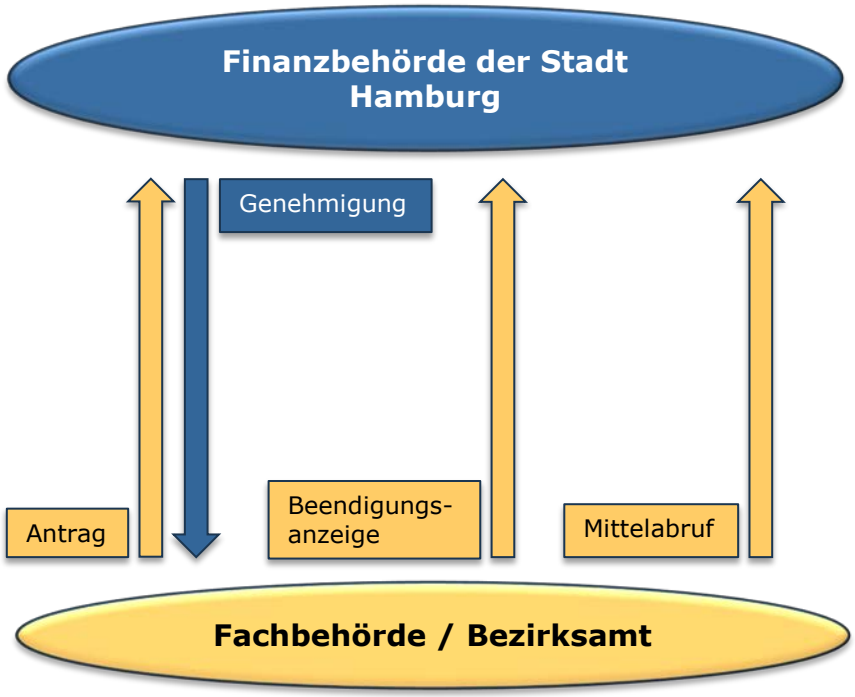

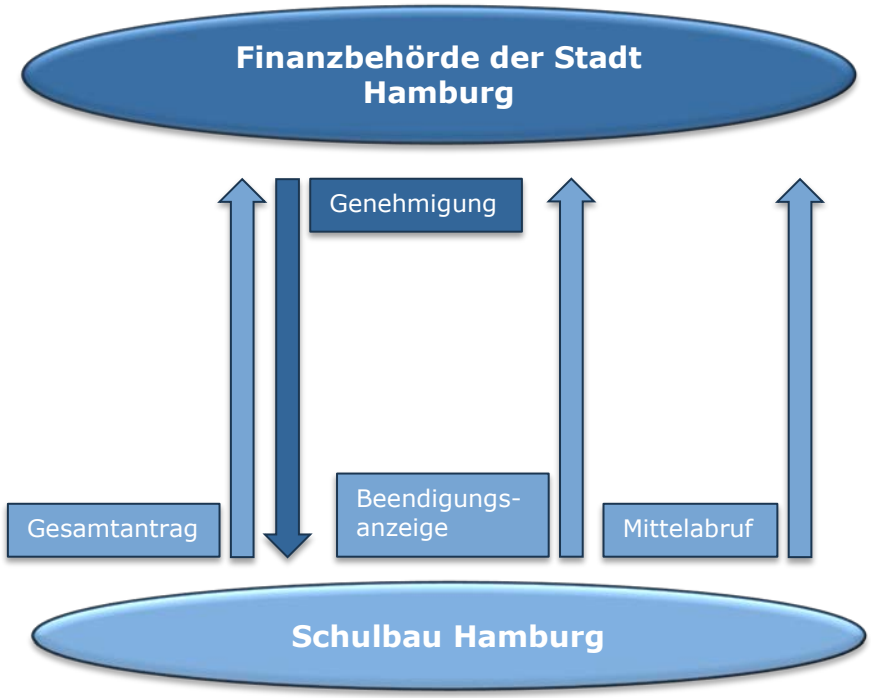

Hessen

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz sowie Förderrichtlinie KIP Kommunen	6,0	6 983	0,2	317,1	9,1
Schulsanierungsprogramm	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz sowie Förderrichtlinie KIP Schule	6,1	8 219	0,2	330,0	9,4

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	<u>Kommunaler Finanzausgleich:</u> Kommunen deren Steuereinnahmekraft in den Jahren 2011 bis 2013 weniger als 90 % der durchschnittlichen Vergleichsgruppe betragen hat. <u>Arbeitslose:</u> Kommunen mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl. Die Arbeitslosenzahl muss in den Jahren 2011 bis 2013 mindestens 20 % über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegen.	<u>Kommunaler Finanzausgleich:</u> Kommunen, deren Steuereinnahmekraft in den Jahren 2013 bis 2015 um mindestens fünf Prozent hinter der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kommunen derselben Gruppen zurückblieb. Alternativ gelten auch diejenigen Kommunen als finanzschwach, die als antragberechtigt für das Hessische Schutzschirmprogramm sind. Außerdem müssen alle als finanzschwach geltenden Kommunen auch Schlüsselzuweisungen aus dem Hessischen Kommunalen Finanzausgleich erhalten.
Finanzschwache Kommunen	56 %	78 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune oder zunächst Vorfinanzierung durch Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank).	Kommune oder zunächst Vorfinanzierung durch Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank).
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)
Bewilligungsstelle	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Weiterleitungsmodell: Vor Beginn der Maßnahmen wird kein vorhabenbezogenes Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) schließt zunächst mit der Kommune eine nicht projektbezogene Zuschussvereinbarung ab. Darüber hinaus enthält sie Regelungen über die zulässigen Förderzwecke, den Abruf und die Auszahlung der Bundeszuschüsse, Kündigungsgründe, Mitteilungspflichten sowie Vorgaben zum Verwendungsnachweis. Die Kommunen erklären sich auch verantwortlich, dass sie die Voraussetzungen zur Förderung einhalten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Zuschussvereinbarung bei der WI-Bank anzumelden. Zu diesem Zeitpunkt kann bereits mit den Maßnahmen begonnen werden. Die WIBank prüft die Anmeldung inhaltlich und teilt das Ergebnis mit einem Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsstelle mit. Die Bewilligungsstelle prüft die Einhaltung der Kontingente. Bei positiver Entscheidung nimmt die Bewilligungsstelle die Fördermaßnahme in die Förderliste des Landes (Veröffentlichung im Internet) auf.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht dem des Infrastrukturprogramms.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen. Darüber hinaus ist dem Verwendungsnachweis eine Belegliste und entsprechende Fotos beizufügen. Für die Belegliste hat die WI-Bank kein Muster vorgegeben. Anlassbezogen werden weitere Angaben und Unterlagen (z. B. Rechnungen) angefordert. Eine stichprobenhaft vertiefte Prüfung ist nicht vorgesehen.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Hessen

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereiche: Keine			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	317 138 500 Euro		Finanzhilfen des Bundes	329 976 500 Euro	
davon abgerufen:	68 900 000 Euro	21,7 %	davon abgerufen:	0 Euro	0 %

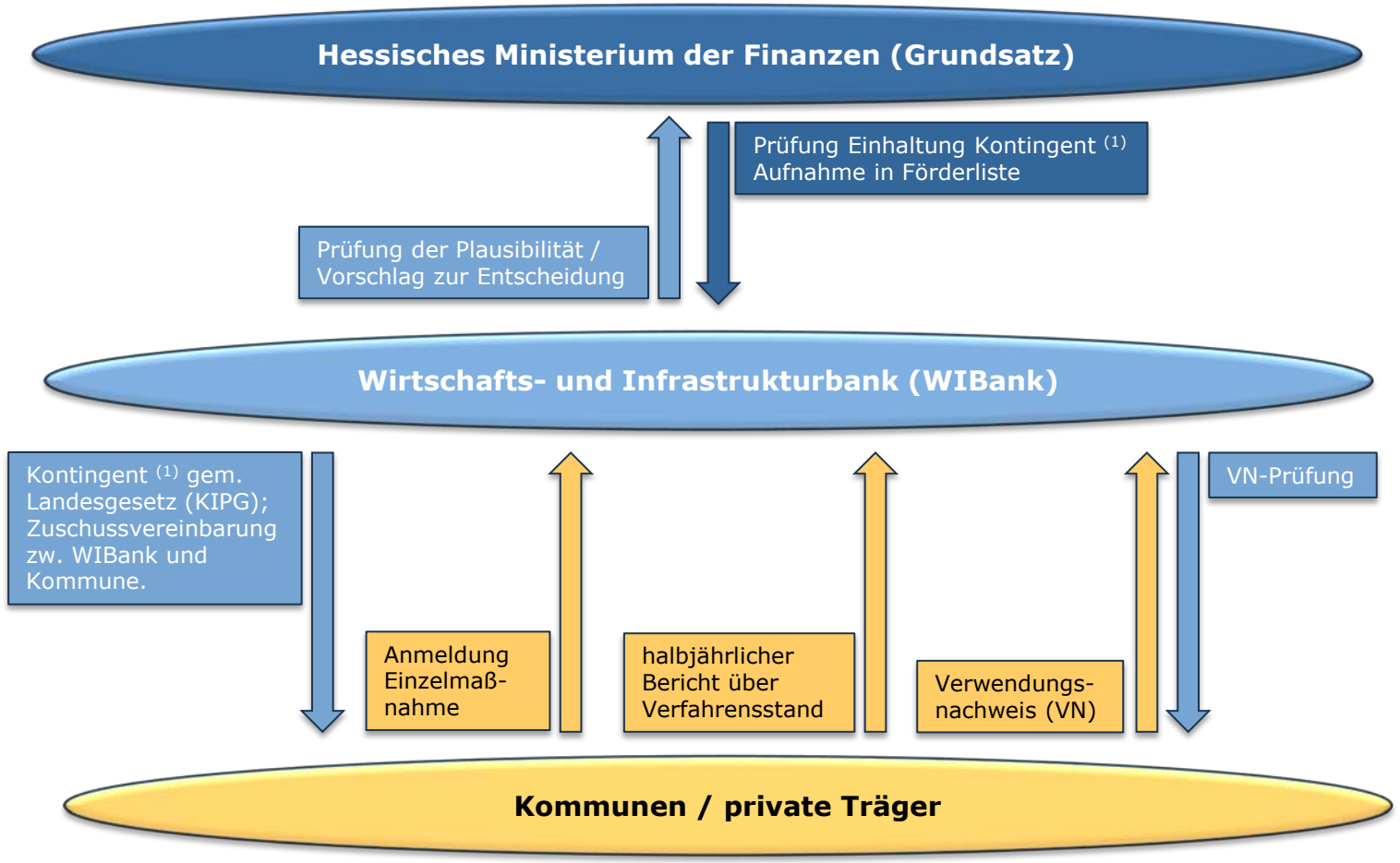

(1) Kontingent = Höchstbetrag Finanzhilfe des Bundes pro Kommune nach Anlage 1 zum Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG).

Mecklenburg-Vorpommern

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung Städtebau und Breitbandförderrichtlinie	1,6	674	0,1	79,3	2,3
Schulsanierungsprogramm	Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung	1,6	715	0,1	75,2	2,1

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	75 % (90% bei gefährdeter oder weggefallener finanzieller Leistungsfähigkeit)
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Haushaltslage (Städtebau): Finanzschwache Kommunen mit zentralörtlicher Funktion. Kommunen sind finanzschwach, wenn ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Kommunaler Finanzausgleich (Breitbandausbau): Projektgebiete (Landkreise, Ämter und amtsfreie Gemeinden) die außerhalb der Stadt-Umland-Räume liegen und finanzschwach sind. Finanzschwach sind Projektgebiete, wenn die durchschnittliche Steuerkraft der Gemeinden von 2011 bis 2014 525 Euro je Einwohner nicht überschreitet.	Kommunaler Finanzausgleich: Finanzschwach sind Kommunen, wenn Sie im Jahr 2016 Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich empfangen haben.
Finanzschwache Kommunen	73 %	50 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	100 000 Euro (Städtebau)	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium der Finanzen (FM), Grundsatz Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (ME), fachliche Umsetzung	Ministerium der Finanzen (FM), Grundsatz Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (ME), fachliche Umsetzung
Bewilligungsstelle	Landesförderinstitut MV (LFI MV) bei Städtebau Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bei Breitbandausbau	Landesförderinstitut MV (LFI MV)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell (Städtebau): Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim LFI MV zu stellen. Der Antragsvordruck enthält u. a. Angaben zum Projekt (z. B. städtebaulicher Bezug, geplante Durchführung, Projektbeschreibung), einen Ausgaben- und Finanzierungsplan. Das LFI MV verwendet für die Prüfung des Antrages einen umfangreichen standardisierten Prüfbogen. Bewilligungsmodell (Breitbandausbau): Förderungen in Regionen, in denen private Telekommunikationsunternehmen selbst keinen Breitbandausbau vornehmen. Finanzschwache Kommunen führen vor Antragstellung eine Markterkundung durch. Im Anschluss ist der Förderantrag beim ME zu stellen (zum Zeitpunkt der Erhebungen gab es noch keinen Musterantrag). Die Kommune enthält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Daraufhin schreibt die Kommune die zu vergebenden Leistungen aus. Mit Vorlage des Ergebnisses der Ausschreibung erteilt das ME den endgültigen Bewilligungsbescheid.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht dem Verfahren beim Förderbereich Städtebau des Infrastrukturprogramms.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung (Städtebau): Der Verwendungsnachweis enthält u.a. einen Sachbericht mit eingehender Darstellung der durchgeführten Baumaßnahmen einschl. Fotodokumentation, eine Aufstellung der Ausgaben, Darstellung der Finanzierung und Bestätigungen, dass die mit der Förderung verbundenen Vorschriften eingehalten wurden. Qualifizierte Plausibilitätsprüfung (Breitbandausbau): Die inhaltliche Anforderungen an den Verwendungsnachweis sind noch festzulegen. Der (abschließende) Verwendungsnachweis ist sieben Jahre nach der Inbetriebnahme vorzulegen (entspricht Zweckbindungsfrist).	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Mecklenburg - Vorpommern

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der Förderbereich: Städtebau und Breitband		
Finanzhilfen des Bundes	79 275 000 Euro	
davon abgerufen:	3 100 000 Euro	3,9 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	75 229 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

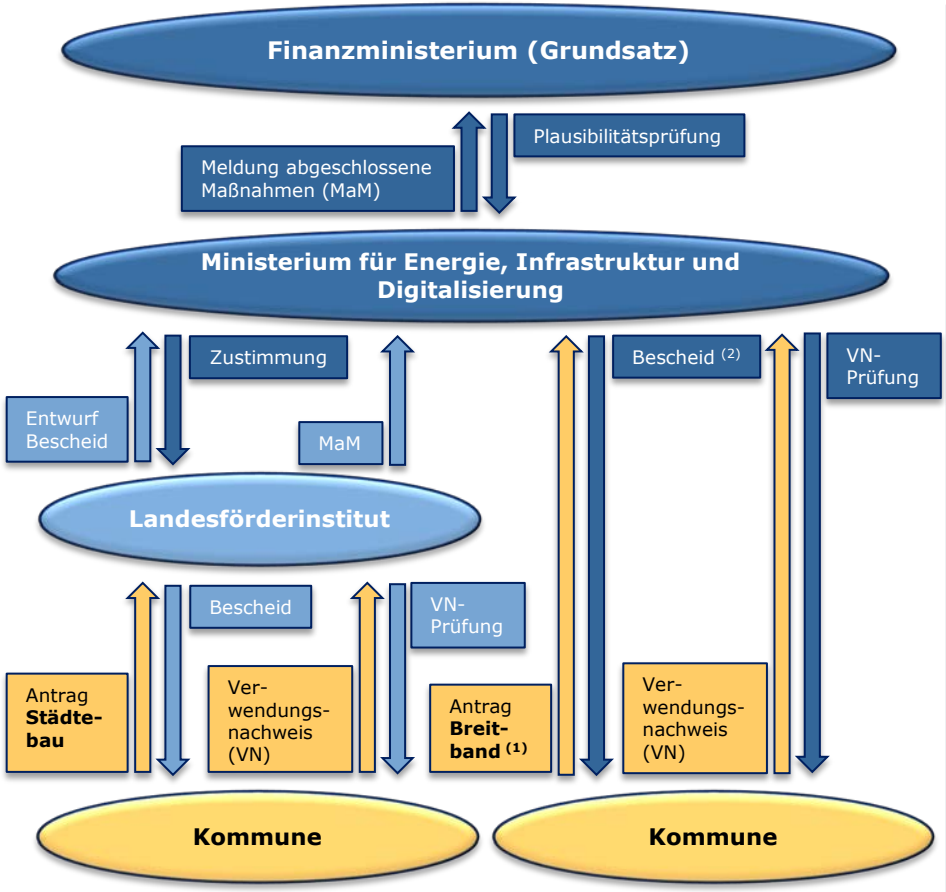

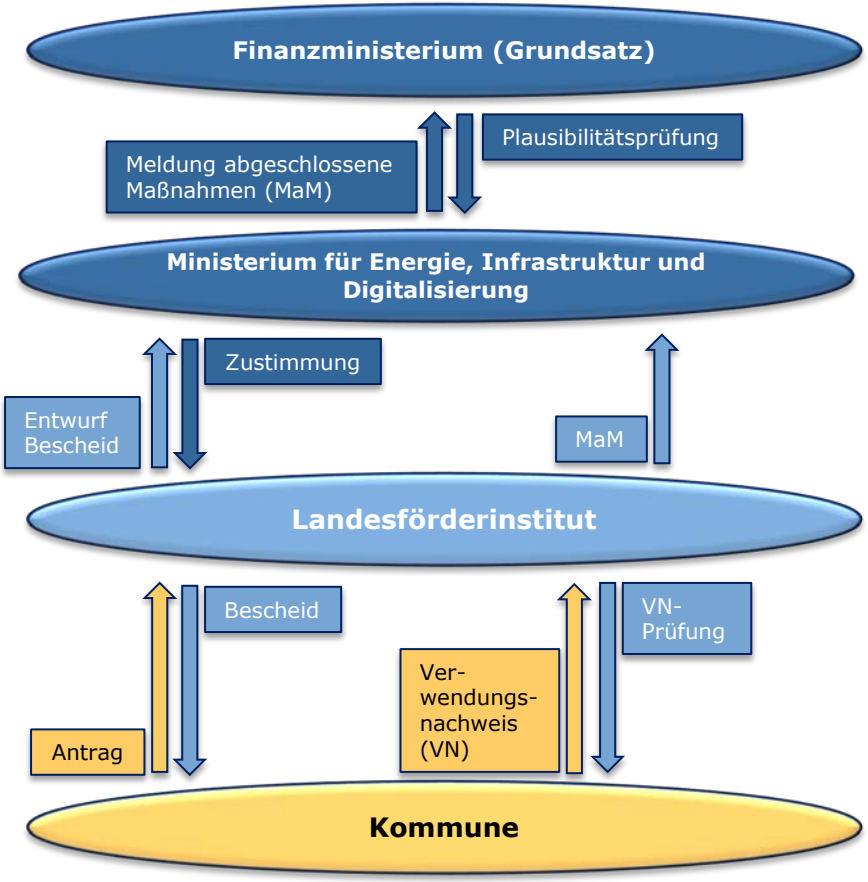

(1) Nach Markterkundungsverfahren.
(2) Zweistufiges Verfahren. Endgültiger Bescheid nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse.

Niedersachsen

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) sowie Verordnung zur Durchführung des NKomInvFöG (DVO NKomInvFöG)	7,8	4 764	0,3	327,5	9,4
Schulsanierungsprogramm		7,8	3 367	0,3	288,8	8,3

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	87 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Finanzschwach sind - Gemeinden, die zwischen 2011 und 2013 jeweils eine die Steuerkraftmesszahl übersteigende Bedarfsmesszahl aufwiesen - Landkreise, wenn sie zwischen 2011 und 2013 jeweils ein die Umlagekraftmesszahl übersteigende Bedarfsmesszahl aufweisen oder - Kommunen, die in den Jahren 2011 bis 2013 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach dem Nds. Finanzausgleichsgesetz (NFAG) bezogen haben.	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen sind finanzschwach, wenn sie in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal - Bedarfszuweisungen nach dem Nds. Finanzausgleichsgesetz (NFAG) bezogen haben oder - Schlüsselzuweisungen nach § 4 NFAG erhalten haben, die 75 Euro je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 überstiegen.
Finanzschwache Kommunen	95 %	85 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)
Bewilligungsstelle	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Weiterleitungsmodell: Vor Beginn der Maßnahmen wird kein vorhabenbezogenes Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Kommunen entscheiden in eigener Verantwortung, welche Maßnahmen sie verwirklichen. Das MI entwickelte für die KInvFG-Umsetzung ein Onlineverfahren. Die Kommunen können alle Informationen zu einer Maßnahme elektronisch erfassen. Das MI steht den Kommunen im Vorfeld beratend zur Verfügung. Spätestens beim Mittelabruf müssen die Kommunen nähere Informationen (u.a. Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angabe des Förderbereichs sowie Investitionsvolumen und Finanzierung) zu den einzelnen Maßnahmen machen.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht im Wesentlichen dem des Infrastrukturprogramms. Beim Schulsanierungsprogramm müssen die Kommunen Investitionsmaßnahmen vorab bis zum 31. Dezember 2018 anmelden. Mit der Anzeige des Investitionsvorhabens beim MI geht keine Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme durch das MI einher. Dies geschieht, wie im Infrastrukturprogramm erst beim Mittelabruf.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Plausibilitätsprüfung: Die Kommunen haben spätestens drei Monate nach der letzten Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Sie müssen mitteilen, wann sie das Investitionsvorhaben beendet haben und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich gewesen ist. Verzichtet wird auf einen Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis und Belege. In Einzelfällen können weitergehende Nachweise (insbesondere Wirtschaftlichkeitsberechnungen) verlangt werden. Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede Maßnahme nach dem KInvFG gegeben sind. Die Mitteilung erfolgt über das Onlineverfahren des MI.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Niedersachsen

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine		
Finanzhilfen des Bundes	327 540 500 Euro	
davon abgerufen:	140 000 000 Euro	42,8 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	288 792 000 Euro	
davon abgerufen:	2 200 000 Euro	0,8 %

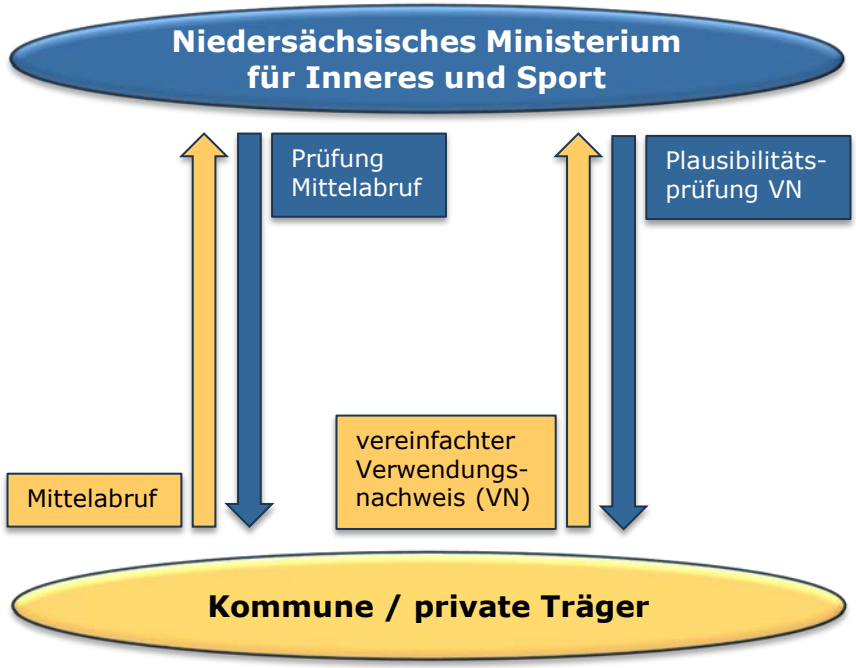

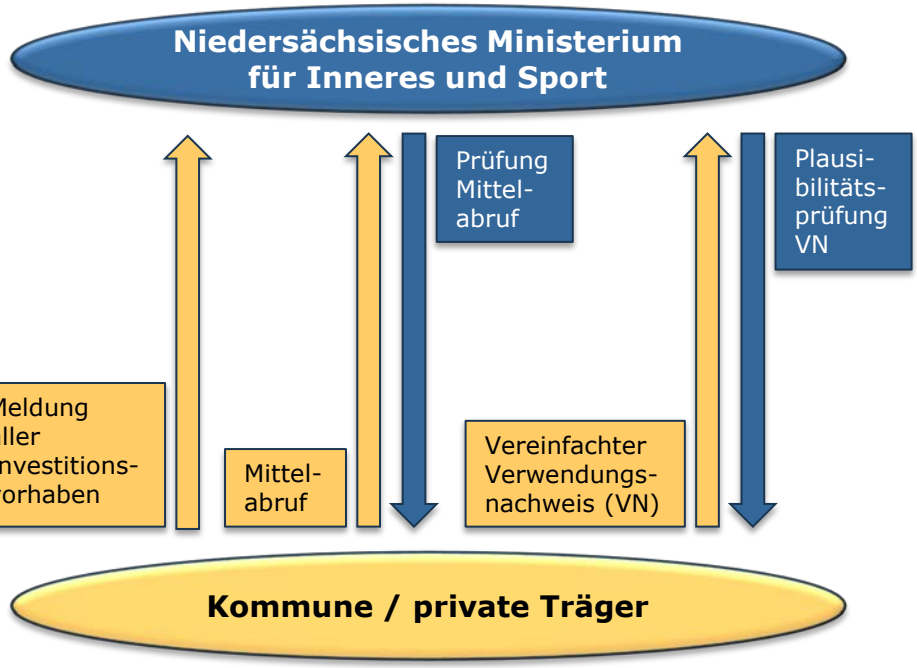

Nordrhein-Westfalen

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)	17,5	25 528	0,7	1 125,6	32,2
Schulsanierungsprogramm		17,6	27 328	0,8	1 120,6	32,0

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe erhalten haben.	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen, die in den Jahren 2015 bis 2017 in einen oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen erhalten haben.
Finanzschwache Kommunen	90 %	82 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Heimat, Kommunales , Bau und Gleichstellung (MHKBG)	Ministerium für Heimat, Kommunales , Bau und Gleichstellung (MHKBG)
Bewilligungsstelle	Bezirksregierungen	Bezirksregierungen
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Weiterleitungsmodell: Vor Beginn der Maßnahmen wird kein vorhabenbezogenes Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt. Finanzschwache Kommunen erhalten einen Bescheid, aus dem sich die Förderbeträge und auch Einzelheiten zum Verfahren ergeben. Ein vorhabenbezogenes Antrags- und Genehmigungsverfahren vor Maßnahmenbeginn ist nicht durchzuführen. Die Kommunen melden dem Land ihre Maßnahmen über ein elektronisches Verfahren, spätesten bis zum ersten Mittelabruf. Vor Auszahlung der Mittel beurteilen die jeweils zuständigen Bezirksregierungen die Förderfähigkeit der Maßnahmen.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht dem des Infrastrukturprogramms.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Einfache Plausibilitätsprüfung: Die Kommunen legen nach Abschluss der Maßnahme eine Beendigungsanzeige vor. Die Beendigungsanzeige dient gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Sie enthält neben allgemeinen Angaben zu der durchgeführten Maßnahme auch eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in, dass alle Bestimmungen aus dem Bewilligungsbescheid eingehalten wurden und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt wurde.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Nordrhein-Westfalen

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	1 125 621 000 Euro		Finanzhilfen des Bundes	1 120 602 000 Euro	
davon abgerufen:	363 800 000 Euro	32,3 %	davon abgerufen:	4 300 000 Euro	0,4 %

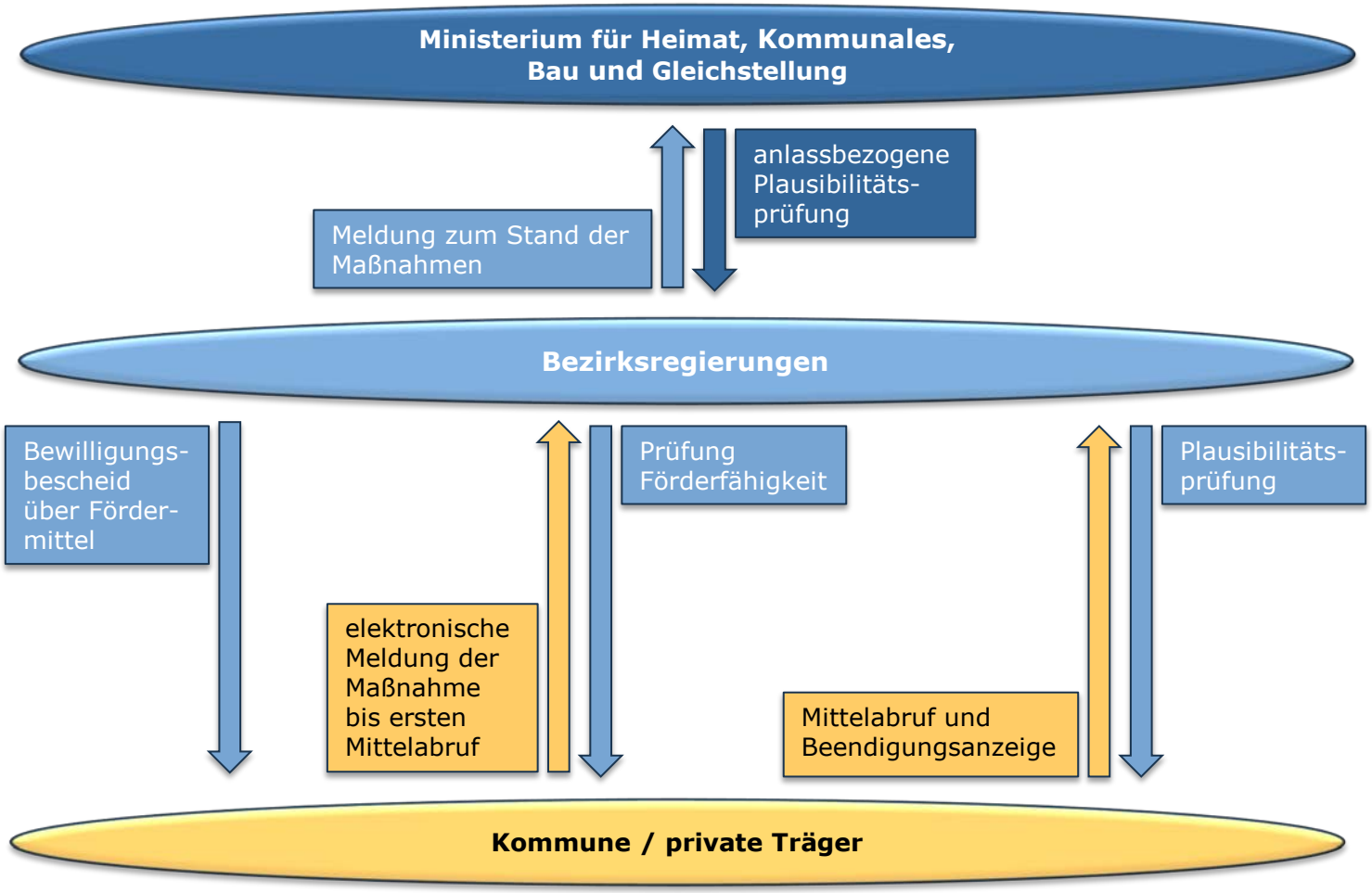

Rheinland-Pfalz

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Informationsschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. Juni 2015	4,0	6 662	0,1	253,2	7,2
Schulsanierungsprogramm	Informationsschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2017	4,0	7 428	0,1	256,6	7,3

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Sondervermögen	Sondervermögen
Förderquote	80 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	<u>Haushaltslage, Einwohner, Verschuldung:</u> Das Land hat die Kriterien in einem zweistufigen Verfahren festgelegt. In der ersten Stufe werden die Mittel auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in Anlehnung die Kriterien des Bundes (Einwohner, Kassenkredite und Arbeitslose) verteilt. In der zweiten Stufe waren die Landkreise verpflichtet, anhand geeigneter Kriterien und lokalen Besonderheiten die örtlichen finanzschwachen Kommunen zu identifizieren und die Verteilung der Mittel innerhalb des Landkreises festzulegen.	<u>Haushaltslage und Verschuldung:</u> Finanzschwach sind Kommunen, die innerhalb der Jahre 2014 bis 2016 für mindestens ein Jahr am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz" teilgenommen haben oder im selben Zeitraum mindestens in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen und die in diesem Zeitraum in keinem Jahr einen Hebesatz der Grundsteuer B von unter 100 % hatten.
Finanzschwache Kommunen	34 %	82 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	Die Mindesthöhen für Investitionen variieren je Förderbereich zwischen 12 500 Euro und 250 000 Euro.	Mindestens 100 000 Euro bei privaten Trägern und 200 000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten.

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium der Finanzen (MdF)	Ministerium der Finanzen (MdF)
Bewilligungsstelle	Fachlich zuständiges Ministerium bzw. beauftragte obere Landesbehörden	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Antragsberechtigte kreisangehörige Kommunen reichten ihre Vorschläge für Förderprojekte beim Landkreis ein. Die Landkreise selbst benannten eigene Maßnahmen. Die zusammengefasste Maßnahmenliste war dem MdF vorzulegen. Kreisfreie Städte meldeten ihre Maßnahmen direkt beim MdF an. Das MdF prüfte mit dem fachlich zuständigen Ministerium, ob sie mit dem KInvFG sowie den landesseitigen Vorgaben vereinbar sind. Die ggf. angepassten Listen wurden an die Kommunen zurückgesandt. Diese reichen auf dieser Grundlage Förderantrage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ein. Die fachlich zuständige Bewilligungsstelle prüft die Anträge und erlässt Bewilligungsbescheide.	Bewilligungsmodell: Antragsberechtigte kreisangehörige Kommunen sowie freie Schulträger reichten Vorschläge für Förderprojekte beim Landkreis ein. Die Landkreise selbst benannten eigene Maßnahmen. Die zusammengefasste Maßnahmenliste war dem MdF vorzulegen. Kreisfreie Städte meldeten ihre Maßnahmen direkt beim MdF an. Das MdF prüfte mit dem Ministerium für Bildung (BM) die Listen darauf, ob sie mit dem KInvFG sowie den dem landesseitigen Vorgaben vereinbar sind. Die ggf. angepassten Listen wurden an die Absender zurückgesandt. Diese reichen auf dieser Grundlage Förderantrage bei der ADD ein. Die ADD prüft die Anträge und erlässt nach Festsetzung der Fördersummen durch das BM Bewilligungsbescheide.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung richtet sich nach den für die Förderbereiche geltenden ressortspezifischen Regelungen. Als Verwendungsnachweise werden entweder förderbereichsspezifische Vordrucke eingesetzt oder das Muster zur VV zur § 44 LHO (Teil I/ Anlage 4 Muster 5) verwendet. Der Verwendungsnachweis besteht in den meisten Förderbereichen aus einem Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis sowie Bestätigungen über die Einhaltung der mit den Förderungen verbundenen Vorgaben. In einzelnen Förderbereichen des Infrastrukturprogramms ist eine einfache Plausibilitätsprüfung vorgesehen. Der darauf entfallende Teil der Finanzhilfen ist gering	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Der Verwendungsnachweis enthält Angaben zum Verwendungszweck, Maßnahmenbeginn und -ende, Finanzierung der Gesamtkosten und eine Erklärung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrats, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung anzugeben. Eine Belegliste ist bereits beim Mittelabruf vorzulegen.

Rheinland-Pfalz

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	253 197 000 Euro		Finanzhilfen des Bundes	256 595 500 Euro	
davon abgerufen:	35 600 000 Euro	14,0 %	davon abgerufen:	0 Euro	0 %

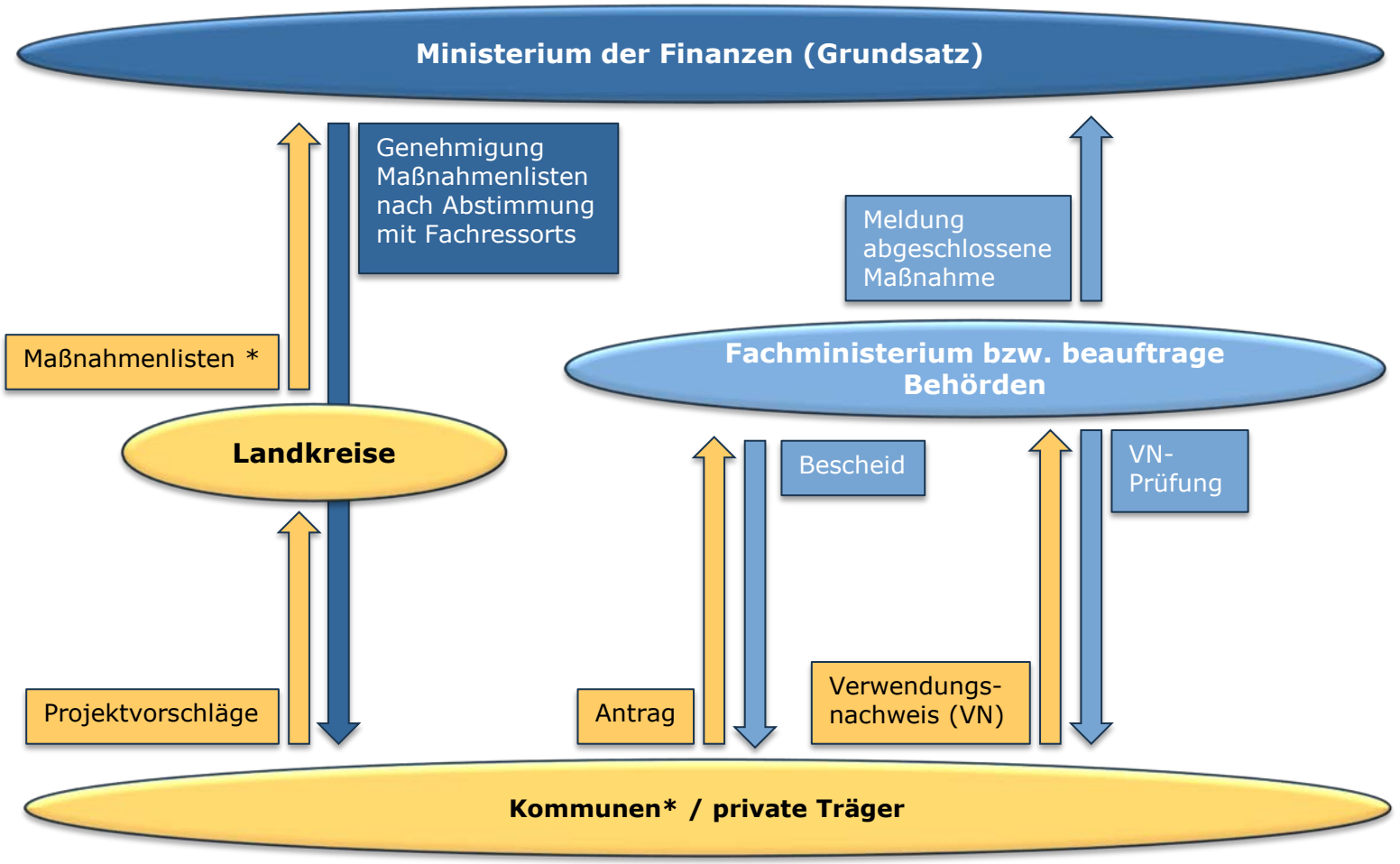

* Kreisfreie Städte legen diese direkt dem Ministerium der Finanzen vor.

Saarland

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRl KInvFG)	1	2 072	0,03	75,3	2,1
Schulsanierungsprogramm	Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz Schulinfrastruktur (FRl KInvFG II)	1	2 083	0,03	72,0	2,1

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Schlüsselzuweisungen je Einwohner (2013) Verschuldung: Kassenkredite je Einwohner (2013) Arbeitslose: Durchschnittliche Arbeitslosigkeit (Durchschnitt 2012 bis 2014)	Kommunaler Finanzausgleich: Schlüsselzuweisungen je Einwohner (Durchschnitt von 2014 bis 2017) Verschuldung: Kassenkredite je Einwohner (Durchschnitt von 2013 bis 2016) Arbeitslose: Durchschnittliche Arbeitslosigkeit (Durchschnitt 2014 bis 2016)
Finanzschwache Kommunen	95 %	85 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	-	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Inneres Bauen und Sport (MIBS)	Ministerium für Inneres Bauen und Sport (MIBS)
Bewilligungsstelle	Ministerium für Inneres Bauen und Sport (MIBS)	Ministerium für Inneres Bauen und Sport (MIBS)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Anträge sind beim MIBS einzureichen. Für das Antragsverfahren sind u.a. ein Beschluss des Gemeinderats über die Maßnahmenfestlegung, ein Erläuterungsbericht, ggf. eine schriftliche Vereinbarung mit Dritten als Maßnahmenträger, eine Kostenberechnung nach DIN 276 sowie Planunterlagen einzureichen. Das Antragsverfahren wird mit dem Bewilligungsbescheid abgeschlossen.	Das Verfahren zur Bereitstellung der Mittel entspricht im Wesentlichen dem des Infrastrukturprogramms. Ausnahmsweise können gebündelte Anträge zum Beispiel für einen Schulstandort als Projekt (z. B. Erneuerung der Heizungsanlage und Austausch der Fenster) eingereicht werden.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Vertiefte Prüfung: Der Verwendungsnachweis ist nach einem einheitlichen Mustervordruck auszufüllen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme dem MIBS vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die erhaltenen Zuwendungen zu bestätigen, ein sachlicher Bericht abzugeben und ein zahlenmäßiger Nachweis zu führen. Beizufügen sind eine Aufstellung über die Ausgaben und die Rechnungen zur Hauptleistung (Gewerk mit der höchsten Abrechnungssumme).	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Saarland

Infrastrukturprogramm		
Keine Begrenzung der zulässigen Förderbereiche		
Finanzhilfen des Bundes	75 313 000 Euro	
davon abgerufen:	14 400 000 Euro	19,2 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	72 002 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

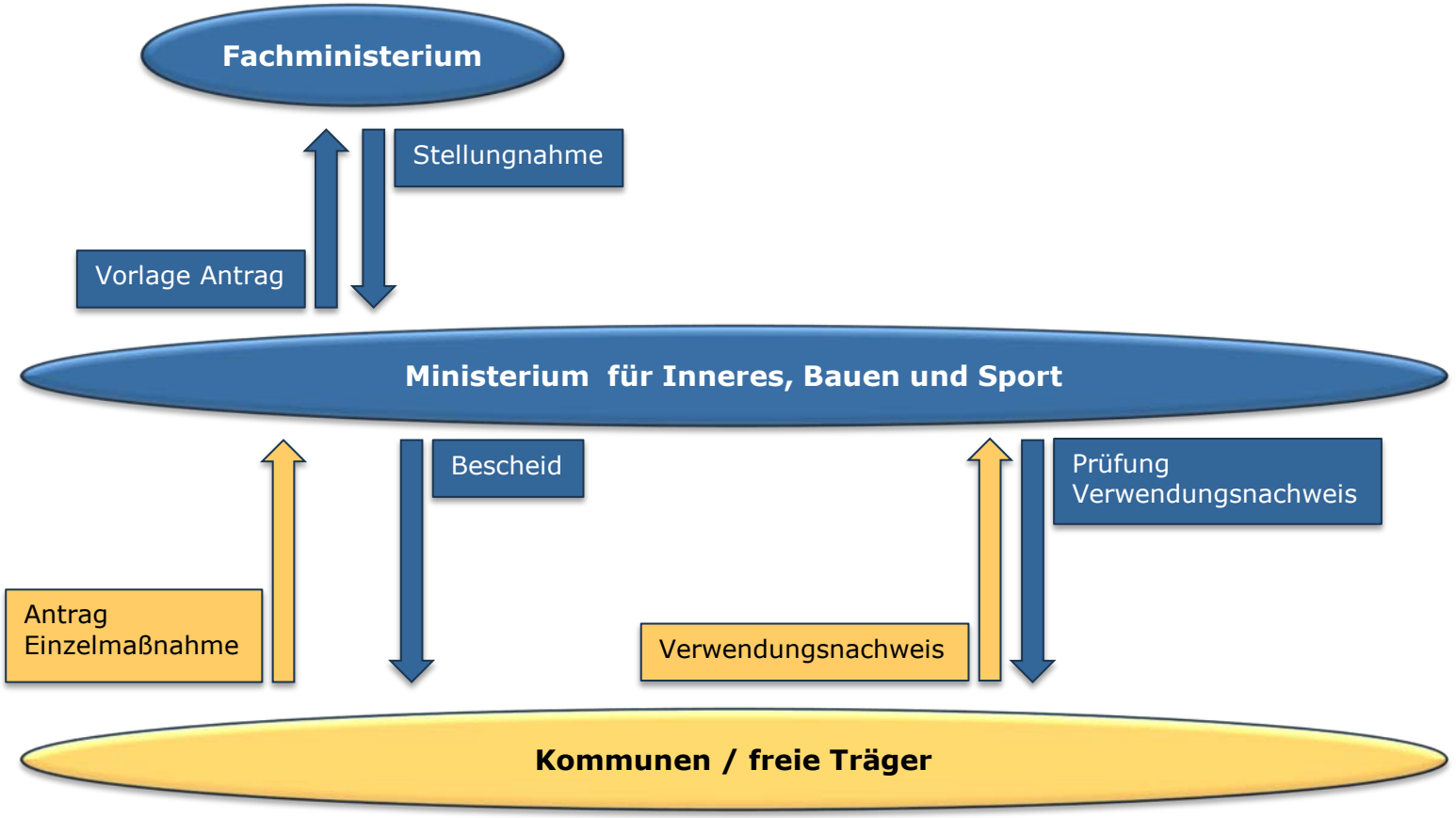

Sachsen

	KInvFG – Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz sowie VwV Investitionskraft	4,1	576	0,2	155,8	4,5
Schulsanierungsprogramm	Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz sowie VwV Invest-Schule	4,1	2 130	0,2	177,9	5,1

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Sondervermögen	Sondervermögen
Förderquote	75 %	75 % (90 % bei Kommunen, die zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet sind).
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen, denen allgemeine Schlüsselzuweisungen zustehen.	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen, die in den Jahren 2011 bis 2017 mindestens in einem Jahr Empfänger von allgemeinen Schlüsselzuweisungen waren.
Finanzschwache Kommunen	95 %	85 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	10 000 Euro	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Sächs. Staatsministerium der Finanzen (SMF), Grundsatz Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), fachliche Umsetzung	Sächs. Staatsministerium der Finanzen (SMF), Grundsatz Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), fachliche Umsetzung
Bewilligungsstelle	Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)	Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Im sog. Maßnahmenplanverfahren meldeten kreisangehörige Gemeinden Einzelmaßnahmen an die Landkreise. Die Landkreise plausibilisierten die Einzelmaßnahmen und fassten sie mit den eigenen Maßnahmen zu Maßnahmenplänen zusammen. Danach leiteten sie die Maßnahmenliste an das SMUL weiter. Kreisfreie Städte meldeten ihre Maßnahmen direkt dem SMUL. Das SMUL leitete diese nach Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministerien in den sog. Maßnahmenplankonferenzen mit positivem Votum an die Staatskanzlei. Die Staatskanzlei bestätigte die Maßnahmenpläne als sog. Investitionspläne. Auf Grundlage der Investitionspläne stellen die Kommunen anschließend für Einzelmaßnahmen Anträge bei der SAB.	Bewilligungsmodell: Im sog. Budgetverfahren meldeten kreisangehörige Gemeinden Einzelmaßnahmen den Landkreisen. Die Landkreise plausibilisierten die Einzelmaßnahmen und fassten sie mit den eigenen Maßnahmen zusammen. Danach leiteten sie die Maßnahmenliste an das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) weiter. Kreisfreie Städte meldeten ihre Maßnahmen direkt dem SMK. Das SMK prüfte, ob die Zuwendungsvoraussetzungen bestehen. Im Anschluss übermittelten die Landkreise und kreisfreien Städte die sog. Maßnahmenpläne mit der Bewertung des SMK an das SMUL. In den Maßnahmenplänen der Landkreise waren besondere Regelungen zur Berücksichtigung finanzschwacher Gemeinden einzuhalten. Das SMUL bestätigte im Einvernehmen mit den SMK die Maßnahmenpläne als Schulinvestitionspläne. Auf Grundlage der Schulinvestitionspläne stellen die Kommunen anschließend für Einzelmaßnahmen Anträge bei der SAB.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Im Verwendungsnachweis werden die Bezeichnung der Maßnahme, ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis und ggf. eine Anlage für Kumulierungsfälle von Förderungen nach anderen Richtlinien verlangt. Bei privaten Trägern sind zusätzlich Beleglisten, Vertragsübersichten und die Ausgabebelege vollständig einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann die Angaben und beigefügten Unterlagen im Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Sachsen

Infrastrukturprogramm			Schulsanierungsprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine			Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	155 753 500 Euro		Finanzhilfen des Bundes	177 908 500 Euro	
davon abgerufen:	46 000 000Euro	29,5 %	davon abgerufen:	0 Euro	0 %

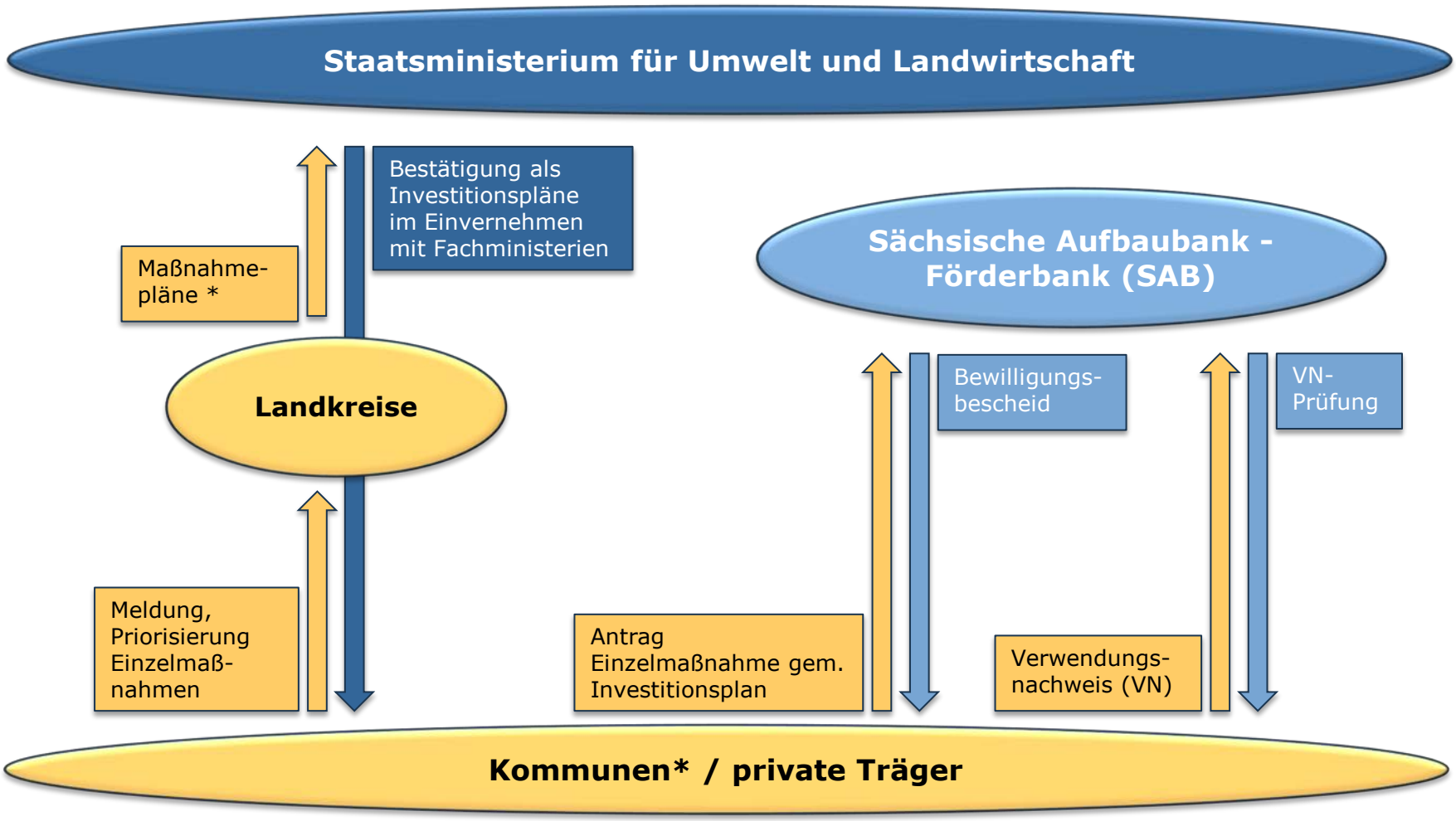

* Kreisfreie Städte legen diese direkt dem Ministerium der Finanzen vor.

Sachsen-Anhalt

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Investitionskraft (STARK V-Richtlinie)	2,3	1 063	0,1	110,9	3,2
Schulsanierungsprogramm	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Richtlinie KInvFG - Schulinfrastruktur	2,2	1 626	0,1	116,4	3,3

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	<u>Kommunaler Finanzausgleich, Arbeitslose:</u> Finanzschwäche wird nach der der Steuerkraftmesszahl und Arbeitslosenquote bewertet. Die Streukraftmesszahl wird mit ¾ und die Arbeitslosenquote mit ¼ einbezogen. Unter den finanzschwachen Kommunen werden die Fördermittel zu ¾ nach der Einwohnerzahl und ¼ nach der Fläche verteilt.	<u>Kommunaler Finanzausgleich:</u> Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Kommunen zu den 85 % der finanzschwachen Kommunen i.S.d KInvFG gehören. Kommunen sind finanzschwach, wenn sie Schlüsselzuweisungen erhalten. Auf dieser Basis wurde eine Rangliste förderberechtigter Kommunen erstellt. In der nächsten Stufe wurden die Mittel im Verhältnis der gewichteten Schülerzahl vergeben.
Finanzschwache Kommunen	63 %	85 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	50 000	40 000 Euro

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium der Finanzen	Ministerium für Bildung
Bewilligungsstelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Für jeden Förderbereich gibt es einen eigenen Antragsvordruck, in dem auf den jeweiligen Förderbereich bezogene Angaben zu machen und entsprechenden Nachweise (u.a. Kostenschätzung, Erklärung zur Vergabe von Aufträgen) beizufügen sind. Die Investitionsbank prüft die Anträge auf Plausibilität und unterzieht davon 5 % einer vertieften Prüfung.	Bewilligungsmodell: Für jede Maßnahme ist ein einzelner Antrag zu stellen. Der Antrag enthält im Wesentlichen Angaben zum Vorhaben, geplanter Durchführungszeitraum, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Prioritätenliste der finanzschwachen Kommune mit dem entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums, Nachweis der Bestandsicherheit der Schule in der zutreffenden Zweckbindungszeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Ersatzneubau, Erklärung zur Vergabe von Aufträgen.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Vertiefte Prüfung: Der Verwendungsnachweis besteht im Wesentlichen aus einem Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis (Ausgaben, Finanzierung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben) sowie Bestätigungen, über die Einhaltung von Vorschriften. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Verwendungsnachweise u.a. auf Vollständigkeit und Plausibilität (Abgleich mit Antragsverfahren und Zwischennachweis). Im Geschäftsbesorgungsvertrag ist zudem festgelegt, dass Vor-Ort-Kontrollen in 5 % der Fälle durchzuführen sind (Stichprobenverfahren) sind.	Vertiefte Prüfung: Der Verwendungsnachweis besteht neben allgemeinen Angaben im Wesentlichen aus einem Sachbericht sowie zahlenmäßigen Nachweis und Erklärungen über einzuhaltende Vorschriften. Beim Verwendungsnachweis sind keine Belege mehr vorzulegen. Dies geschieht beim Mittelabruf: Die Kommunen und freien Träger müssen vor Auszahlung der Mittel, die bereits bezahlten Rechnungen vorlegen (Erstattungsprinzip).

Sachsen - Anhalt

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine		
Finanzhilfen des Bundes	110 880 000 Euro	
davon abgerufen:	33 100 000 Euro	29,9 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	116 431 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

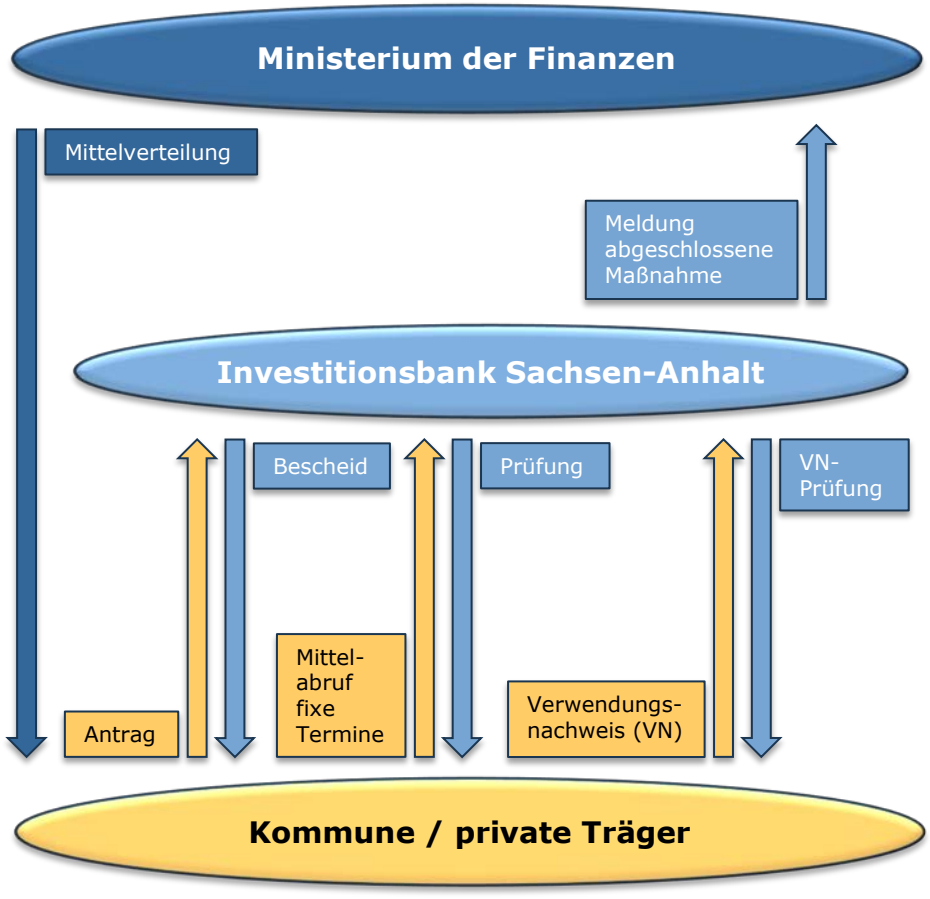

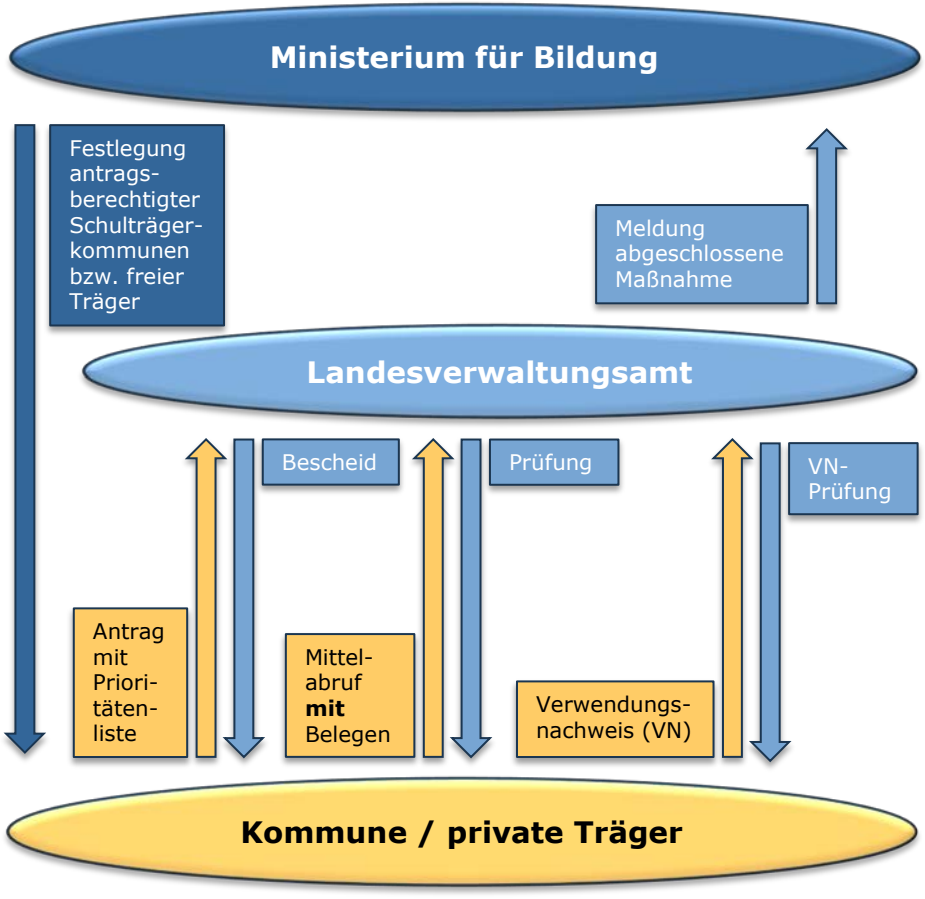

Schleswig-Holstein

	KInvFG - Umsetzungsregelungen	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Richtlinien zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur und zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur	2,8	817	0,1	99,5	2,8
Schulsanierungsprogramm	Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	2,8	902	0,1	99,7	2,8

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	90 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen sind finanzschwach, wenn sie Konsolidierungshilfen erhalten und sich vertraglich verpflichteten ihre Haushalte zu konsolidieren oder wenn sie Fehlbetragszuweisungen des Landes erhalten (von 2012 bis 2014 oder in 2014 sowie in mindestens drei der vier Jahre von 2010 bis 2013).	Kommunaler Finanzausgleich: Kommunen sind finanzschwach, wenn sie Konsolidierungshilfen erhalten und sich vertraglich verpflichteten ihre Haushalte zu konsolidieren. Als finanzschwach gelten auch Gemeinden und Landkreise, die Fehlbetragszuweisungen für das Jahr 2015 erhielten. Weitere finanzschwache Kommunen werden über das Kriterium Finanzkraft je Einwohner definiert (bis max. 50 % der Gemeinden, Kreise, Ämter und Schulverbände).
Finanzschwache Kommunen	4 %	50 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Kommune	Kommune
Mindestinvestitionen	-	100 000 Euro

2.Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Ministerium der Finanzen (MF), Grundsatz Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS), fachliche Umsetzung Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), fachliche Umsetzung	Ministerium der Finanzen (MF), Grundsatz Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), fachliche Umsetzung
Bewilligungsstelle	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Bewilligungsmodell: Betroffene Kommunen mussten bis zum 15. Dezember 2015 Anträge bei der IB.SH einreichen. Die Anträge müssen u.a. Beschreibungen der Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungspläne, Kostenaufstellungen nach DIN 276, Aussagen über zu erwartende energetische Einsparungen, Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit der Gebäude sowie Bestätigungen über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme enthalten.	Bewilligungsmodell: Für das Schulsanierungsprogramm melden berechtigte Schulträger Maßnahmen vorab dem MBWK. Ein Gremium aus MBWK und den kommunalen Landesverbänden erstellt eine Prioritätenliste zu den gemeldeten Investitionen. Anschließend stellen die teilnahmeberechtigten Kommunen Anträge. Die Anträge enthalten u.a. Beschreibungen der Maßnahmen, Beginn und Ende der Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungspläne, eine Kostenschätzung nach DIN 276, Bestätigungen über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes sowie über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Vertiefte Prüfung: Der Verwendungsnachweis enthält Angaben zum Zuwendungsempfänger, zum Projekt, zu den Kosten und der Finanzierung sowie eine Erklärung zur Einhaltung der mit der Förderung verbunden Vorschriften. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: Originalbelege (Baurechnungen), eine Belegliste zu den Ausgaben, eine Belegliste zu den Einnahmen sowie ein ausführlicher Sachbericht.	Das Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung entspricht dem des Infrastrukturprogramms.

Schleswig - Holstein

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der zulässigen Förderbereiche: Einrichtungen der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur und energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	99 536 500 Euro	
davon abgerufen:	20 600 000 Euro	20,7 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	99 736 000 Euro	
davon abgerufen:	0 Euro	0 %

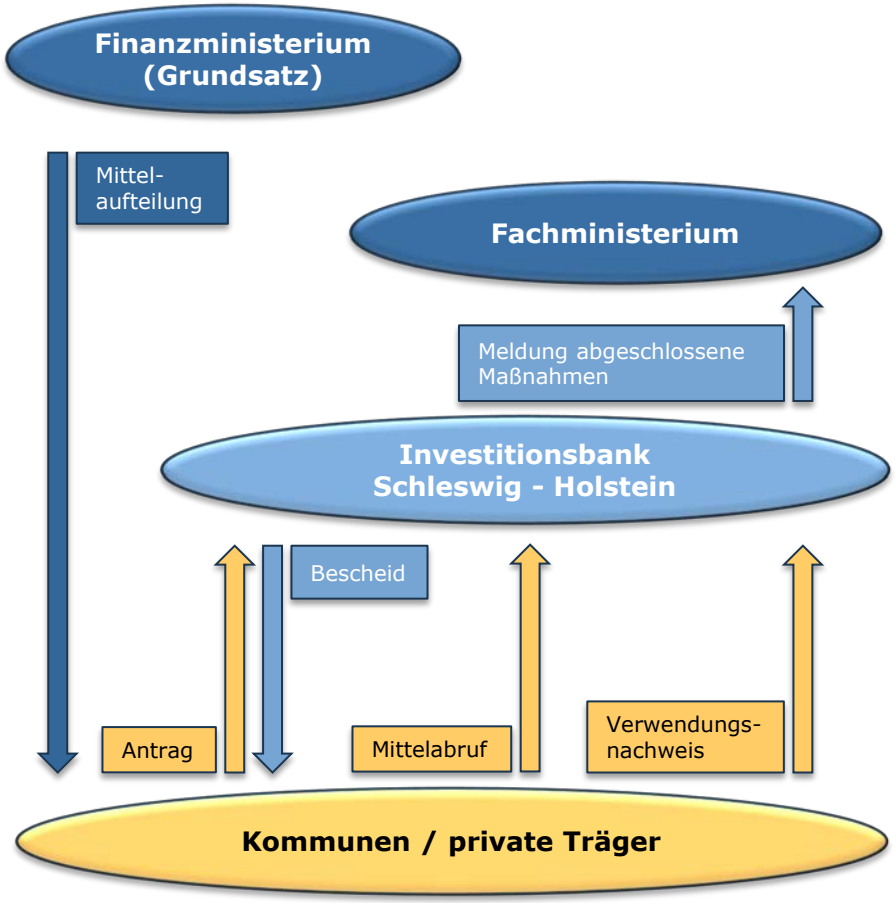

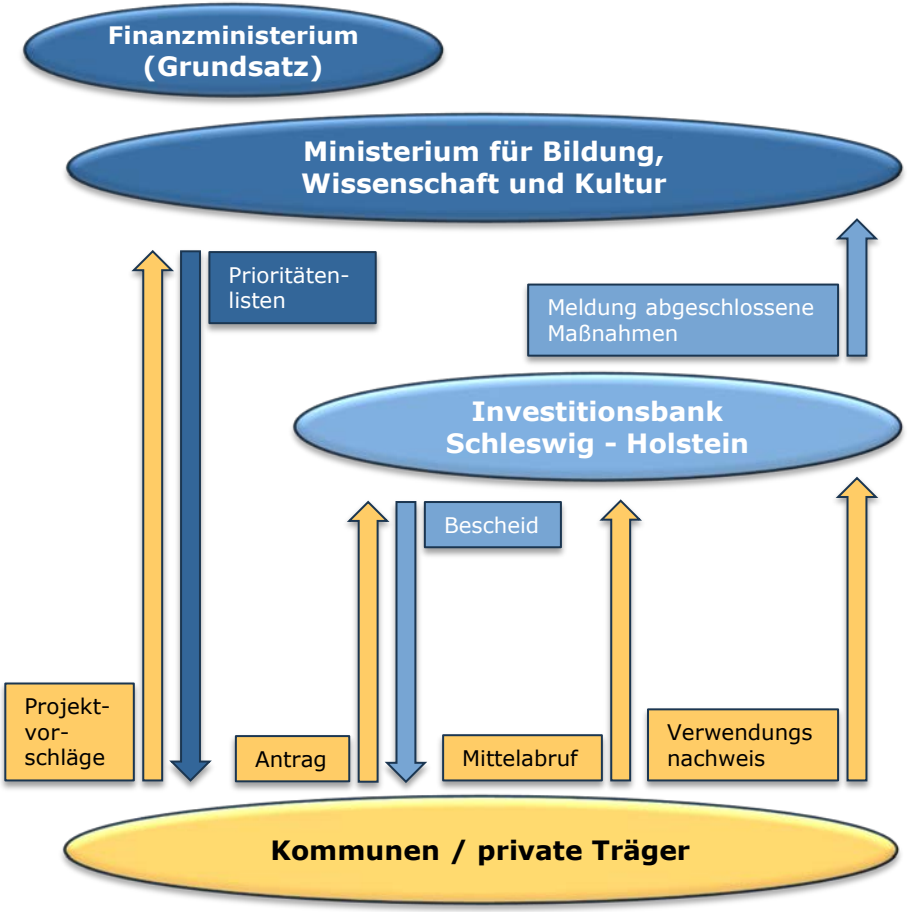

Thüringen

	KInvFG - Umsetzungsregeln	Verteilungskriterien			Finanzhilfen	
		Einwohner in Mio.	Kassenkredite in Mio. Euro	Arbeitslose in Mio.	in Mio. Euro	in %
Infrastrukturprogramm	Rundschreiben zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 22.9.2015	2,2	207	0,1	75,8	2,2
Schulsanierungsprogramm	Schulbauförderrichtlinie (Tz. 8) vom 7.2.2018	2,2	201	0,1	71,8	2,1

	Infrastrukturprogramm	**Schulsanierungsprogramm**
1. Finanzierungssystem		
Bewirtschaftung	Landeshaushalt	Landeshaushalt
Förderquote	90 %	80 %
Kriterien des Landes zur Auswahl finanzschwacher Kommunen	Kommunaler Finanzausgleich Gemeinden und Landkreise für die 2015 mittels Bescheid Schlüsselzuweisungen nach §§ 11 und 15 ThürFAG festgesetzt wurden gelten als finanzschwach.	Verschuldung und Haushaltslage Das Land stuft demnach Kommunen als finanzschwach ein, die sich im Jahr 2017 in Haushaltssicherung nach Thüringer Kommunalordnung befinden oder deren Pro-Kopf-Verschuldung zum Stichtag 31. Dezember 2016 einen Wert von 600 Euro je Einwohner überstiegen hat.
Finanzschwache Kommunen	93 %	38 %
Erbringung Eigenfinanzierungsanteil	Land	Kommune, es sei denn sie erhalten wegen des zu erstellenden Haushaltssicherungskonzepts eine Förderung zu 100 %.
Mindestinvestitionen	-	Mindestens 50 000 Euro bei privaten Trägern und 150 000 Euro bei Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen, die Schulträger sind.

2. Verwaltungsverfahren		
Zuständiges Ministerium	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bewilligungsstelle	Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVA)	Thüringer Landesamt für Bauen und Verkehr (TLBV)
Verfahren zur Mittelvergabe vor Maßnahmenbeginn	Weiterleitungsmodell: Betroffene Landkreise und Gemeinden erhalten den auf den Freistaat Thüringen entfallenden Anteil, entsprechend ihren Anteilen an der festgesetzten Schlüsselmasse für das Jahr 2015. Das Landesverwaltungsamt Thüringen erlässt die Bewilligungsbescheide. Ein vorheriger Antrag der Landkreise und Gemeinde ist entbehrlich. Die Mittel werden auf Anforderung ausgezahlt.	Bewilligungsmodell: Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Bis zum 30. Juni des laufenden Jahres sind die für das Folgejahr beabsichtigten, nach Priorität eingestuften Vorhaben bei dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft anzumelden. Die Programmaufstellung für das jeweilige Förderjahr erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft auf der Grundlage der eingereichten Vorhabenanmeldungen. Nachfolgend beantragen die berücksichtigten Schulträger beim TLBV die Zuwendung für alle in der Programmaufstellung berücksichtigten Projekte.
Verfahren, mit dem die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird	Qualifizierte Plausibilitätsprüfung: Über die zweckentsprechende Mittelverwendung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen in knapper Form darzustellen (Kurzbeschreibung) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis und eine tabellarische Aufstellung aller in Verbindung mit dem Förderprojekt gezahlten Einzelrechnungen (ohne Belege) sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Prüfungsschwerpunkt des TLVA liegt darauf, ob die Angaben plausibel sind (z.B. Abgleich der Angaben im Verwendungsnachweis mit denen im Mittelabruf, insb. Ausgaben).	Vertiefte Prüfung: Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TLBV legt nach bestimmten Kriterien Kommunen fest, bei denen eine vertiefte Prüfung stattfindet (stichprobenhaft Belegprüfungen sowie Ortstermine und Vorlage der bauaufsichtsbehördlichen Abnahmen).

Thüringen

Infrastrukturprogramm		
Begrenzung der Förderbereiche: Keine		
Finanzhilfen des Bundes	75 820 500 Euro	
davon abgerufen:	40 700 000 Euro	53,6 %

Schulsanierungsprogramm		
Verbesserung der Schulinfrastruktur		
Finanzhilfen des Bundes	71 816 500 Euro	
davon abgerufen:	900 000 Euro	1,2 %

